



Zu
der öffentlichen Prüfung
aller Klassen
des
hiesigen Königl. Friedrichs = Gymnasiums,

welche

am 30. September d. J.

Vormittags von 8 Uhr, Nachmittags von 2 Uhr,

und

am 1. Oktober Vormittags von 8 Uhr an
gehalten werden wird,

ladet hierdurch ergebenst ein

J. D. Prang,

Direktor d. G.

Inhalt:

- I. Einige Sätze aus der unbestimmten Analytik, vom Oberlehrer Herrn Schopis.
II. Schulnachrichten.
-

Gumbinnen, 1825.

*G*edruckt bei E. W. Meißner.



KSIĄŻNICA MIEJSCA
IM. KOPERNIKA
W TORUNIU

Stadtbibliothek
Chorn

AB 1718

1. Zwei Quadrate zu finden, deren Differenz einem doppelten
 Quadrate gleich sey.

Es soll $x^2 - y^2 = 2z^2$ seyn, oder $x^2 = y^2 + 2z^2$. Man kann nun $y^2 + 2z^2$ als das Quadrat eines Binoms betrachten, von welchem in $2z^2$ das doppelte Product des ersten Theils, den zweiten nebst dem Quadrate des zweiten Theils enthalten ist. Der erste Theil muß y seyn, den zweiten setze man $\frac{p}{q}z$, so hat man $2z^2 = \frac{2pyz}{q} + \frac{p^2z^2}{q^2}$
 d. i. $(2q^2 - p^2)z = 2pqr$, und hieraus $z = \frac{2pqr}{2q^2 - p^2}$, wo man für p, q, y beliebige Werthe annehmen kann. Will man die Auflösung in ganzen Zahlen haben, so setze man $y = 2q^2 - p^2$, so bekommt man für $z = 2pq$, und, wenn man die Werthe von y und z in die obige Gleichung setzt, für $x = 2q^2 + p^2$. Auch kann man, da von y nur das Quadrat vorkommt, $y = p^2 - 2q^2$ setzen.

2. Zwei Quadrate zu finden, deren Summe einem doppelten
 Quadrate gleich sey.

Es soll $x^2 + y^2 = 2z^2$ seyn, oder $x^2 = 2z^2 - y^2$. Nun läßt sich, wie in Euler's Algebra Th. 2. §. 181., $2z^2 - y^2$ auch darstellen $(2z + y)^2 - 2(z + y)^2$; nimmt man nun $2z + y = x'$ und $z + y = z'$ an, so kommt die Formel $x'^2 - 2z'^2$ heraus, welche dieselbe wie in No. 1. ist; man darf also nur hieraus die Werthe für x' und z' nehmen, so findet man auch die x, y und z . Es ist nämlich $2z + y = x' = 2q^2 + p^2$, und $z + y = z' = 2pq$ und daraus $z = 2q^2 - 2pq + p^2$ und $y = 4pq - 2q^2 - p^2$.

Setzt man nun die Werthe von y und z in die Formel $x^2 = 2z^2 - y^2$, so ergibt sich für x der Werth $2q^2 - p^2$.

Aber auch unabhängig von der ersten Aufgabe läßt sich diese Aufgabe lösen. Man kann nämlich $2z^2 - y^2$ auch auf die Form $z^2 + (z+y)(z-y)$ bringen; da nun der letzte Ausdruck ein Quadrat werden soll, so betrachte man ihn als das Quadrat eines Binoms, von dem das doppelte Product des ersten Theils in den zweiten nebst dem Quadrate des zweiten in $(z+y)(z-y)$ enthalten ist. Der erste Theil muß z seyn, den zweiten setze man $\frac{v}{w}(z-y)$, so ist $(z+y)(z-y) = \frac{2vz(z-y)}{w} + \frac{v^2(z-y)^2}{w^2}$

d. i. $w^2(z+y) = 2vwz + v^2(z-y)$, und hieraus findet man $z = \frac{y(v^2 + w^2)}{v^2 + 2vw - w^2}$.

Will man die Auflösung in ganzen Zahlen haben, so mache man $y = v^2 + 2vw - w^2$, und man erhält für $z = v^2 + w^2$. Setzt man die Werthe von y und z in die Formel $x^2 = 2z^2 - y^2$, so erhält man $x = v^2 - 2vw - w^2$. Diese Werthe stimmen mit den früher gefundenen überein, und gehen in sie über, wenn man $w = p - q$ und $v = q$ setzt. Uebrigens kann man die Vorzeichen von den Werthen in die entgegengesetzten verwandeln, da die Größen x, y, z nur als Quadrate vorkommen.

3. Die Differenz zweier Biquadrate kann nie einem doppelten Quadrate gleich seyn.

I. Wenn $x^4 - y^4 = 2z^2$ seyn sollte, so kann man annehmen, daß x und y ganze ungrade Zahlen sind, die keinen gemeinschaftlichen Theiler haben. Denn behauptete jemand, daß es zwar in ganzen Zahlen keine Biquadrate gäbe, deren Differenz einem doppelten Quadrate gleich wäre, wohl aber in Brüchen; so mögen $\frac{a^4}{b^4} - \frac{c^4}{d^4}$ zwei solche Brüche seyn. Bringt man diese auf gleiche Benennung, so erhält man $\frac{a^4 d^4 - b^4 c^4}{b^4 d^4}$, worin der Zähler, welcher eine Differenz zweier Biquadrate in ganzen Zahlen ist, einem doppelten Quadrate gleich seyn müßte, woraus also folgt, daß wenn der Satz von ganzen Zahlen dargethan ist, er auch von Brüchen gilt. Gäbe es aber
solche

solche Biquadrate in Zahlen, die einen gemeinschaftlichen Theiler haben, und wäre $a^4b^4 - b^4c^4 = 2z^2$, so könnte man durch b^4 dividiren, und der Quotient $a^4 - c^4$ müßte noch ein doppeltes Quadrat seyn. Ungrade Zahlen müssen x und y seyn, weil sonst die Differenz der Biquadrate nicht einer graden Zahl $2z^2$ gleich seyn könnte.

II. $x^4 - y^4$ läßt sich in die Factoren $(x^2 + y^2)$ und $(x^2 - y^2)$ zerlegen, welche keinen andern gemeinschaftlichen Theiler als 2 haben. Denn es sey $x^2 + y^2 = fg$ und $x^2 - y^2 = gh$, so erhält man, indem der zweite Ausdruck vom ersten abgezogen wird, $2y^2 = fg - gh$, wo g nicht größer seyn kann als 2, denn sonst müßte noch der andere Factor von g in y^2 aufgehen, und wäre dies, so ging er nothwendig auch in x^2 auf, und x und y hätten gegen die Annahme einen gemeinschaftlichen Theiler. Ferner ist $x^2 + y^2$ bloß durch 2 und durch keine höhere Potenz von 2 theilbar; denn da x und y ungrade Zahlen, so sind ihre Quadrate von der Form $4n+1$, die Summe dieser Quadrate aber von der Form $4n+2$; also bloß durch 2 theilbar. Der Factor $(x^2 - y^2)$ aber ist von der Form $2^m n$.

III. Da nun $(x^2 + y^2)$ keinen andern gemeinschaftlichen Factor mit $(x^2 - y^2)$ hat als 2, und auch durch keine höhere Potenz der 2 theilbar ist; so muß, wenn $(x^2 + y^2)(x^2 - y^2)$ einem doppelten Quadrate gleich seyn soll, $(x^2 + y^2)$ für sich einem doppelten, und $(x^2 - y^2)$ für sich einem einfachen Quadrate gleich seyn. Denn setzt man $(x^2 + y^2) = 2a^2$ und $(x^2 - y^2) = b^2$, so wird $(x^2 + y^2)(x^2 - y^2) = 2a^2b^2$ gleich einem doppelten Quadrate.

IV. Es ist aber $(x^2 - y^2) = (x+y)(x-y)$, welche Factoren nur den gemeinschaftlichen Theiler 2 haben, was sich eben so wie unter II. zeigen läßt; da nun aber $(x+y)(x-y)$ ein einfaches Quadrat seyn soll, so muß jeder Factor ein doppeltes Quadrat seyn. Denn setzt man $(x+y) = 2a^2$ und $(x-y) = 2b^2$, so ist $(x+y)(x-y) = 4a^2b^2$ gleich einem einfachen Quadrate.

V. Soll nun aber $(x^2 + y^2)$ ein doppeltes Quadrat werden, so muß man (nach 2) $x = p^2 - 2q^2$ und $y = 4pq - p^2 - 2q^2$ setzen, und daraus leitet man her:

$$x+y = 4pq - 4q^2 = 4(pq - q^2),$$

$$x-y = 2p^2 - 4pq = 2(p^2 - 2pq),$$

in welchen Werthen p und q relative Primzahlen seyn müssen, da es x und y sind, und p überdies eine ungrade Zahl.

VI. Es soll nun aber (IV.) $x+y=4(pq-q^2)$ ein doppeltes Quadrat seyn; dies ist aber nur der Fall, wenn $pq-q^2$ ein doppeltes Quadrat ist. Da nun $pq-q^2=q(p-q)$ ist, und q mit $p-q$ relative Primzahlen, so muß der eine Factor ein einfaches, der andere aber ein doppeltes Quadrat seyn. Nimmt man nun q als eine ungrade Zahl, so muß $q=w^2$ und $p-q=2v^2$ seyn, woraus $p=2v^2+w^2$.

VII. Für dieselben Werthe muß nun aber in $x-y=2(p^2-2pq)$ der Ausdruck p^2-2pq ein einfaches Quadrat werden. Setzt man sie, so wird $p^2-2pq=4v^4-w^4$, eine Zahl von der Form $4n+3$, welche unmöglich ein Quadrat werden kann.

VIII. Es bleibt also nur noch übrig q als grade anzunehmen, und dann muß, wenn (VI.) $pq-q^2$ ein doppeltes Quadrat seyn soll, $q=2v^2$ und $p-q=w^2$ angenommen werden, woraus erhellt, daß q immer durch eine ungrade Potenz der 2 theilbar seyn muß. Es sind aber p und q aus Nro. 1. hergeleitet, welche Aufgabe mit dem 3ten Satze im Uebrigen übereinstimmt, nur daß in diesem nicht einfache Quadrate, sondern Biquadrate verlangt werden; sie können also auch ihr wesentliches Verhältniß zu z nicht verändert haben, sondern sie müssen nur so modificirt werden, daß sie statt des einfachen x und y , deren Quadrate geben. Es war aber in Nro. 1. $z=2pq$, woraus ersichtlich, daß z den Factor 2 ein Mal mehr enthalten muß als q . Aus dem Vorigen ist nun klar, daß das Product aller graden Factore von x^4-y^4 , mit Ausschluß derer, die noch in $pq-q^2$ enthalten seyn können, 16 beträgt; ist nun $q=2^{2n+1}v^2$, so ist das Gesamtproduct aller graden Factoren 2^{2n+5} , und eben so viel müßten auch in $2z^2$ enthalten seyn. Hat nun aber q den Factor 2^{2n+1} , so muß z den Factor 2^{2n+2} enthalten, und $2z^2$ den Factor 2^{4n+5} . Es müßte also $2^{2n+5}=2^{4n+5}$, und dies ist nur möglich, wenn n gleich Null angenommen wird; daher kann also q nur eine einfach grade Zahl seyn, und wenn man $q=2v^2$ setzt, kann v nicht grade seyn.

IX. Nun setze man in p^2-2pq , welches ein Quadrat werden soll, die Werthe für $p=2v^2+w^2$ und für $q=2v^2$, so wird $p^2-2pq=w^4-4v^4$. Dieser letzte Ausdruck müßte

müßte nun ein ungerades Quadrat seyn, und setzte man $w^4 - 4v^4 = s^2$, so wäre auch $w^4 - s^2 = 4v^4$. Die Differenz zweier ungeraden Quadrate ist aber immer durch 8 theilbar*), also müßte v eine grade Zahl seyn, welches sie (nach VIII.) nicht seyn kann.

4. Die Summe zweier Biquadrate kann nie einem einfachen Quadrate gleich seyn.

I. Soll $x^4 + y^4 = z^2$ seyn, so kann man wieder annehmen, daß x, y, z ganze Zahlen sind, die keinen gemeinschaftlichen Theiler haben; denn läßt sich in solchen Zahlen die Aufgabe nicht lösen, so ist es auch bei Brüchen und Zahlen, die einen gemeinsamen Factor haben, nicht möglich. Zwei von den drei Größen müssen überdies ungrade und die dritte eine grade Zahl seyn. Man nehme an, es sey y eine grade Zahl.

II. Man schaffe nun y^4 auf die andere Seite, so erhält man $x^4 = z^2 - y^4 = (z + y^2)(z - y^2)$, worin die beiden Factoren $(z + y^2)$ und $(z - y^2)$ ungrade Zahlen sind, welche keinen gemeinschaftlichen Theiler haben. Ungrade Zahlen sind es nämlich als Summen und Differenzen von einer ungeraden und einer graden Zahl; und keinen gemeinsamen Factor haben sie, weil z und y als relative Primzahlen angenommen sind. Es muß daher jeder von beiden Factoren für sich ein Biquadrat werden. Setzt man nun $z + y^2 = u^4$ und $z - y^2 = v^4$, und zieht den zweiten Ausdruck von dem ersten ab, so erhält man $2y^2 = u^4 - v^4$, was nach No. 3. unmöglich ist.

Zu demselben Resultate würde man gekommen seyn, wenn man x als eine grade Zahl angenommen, und eben so geschlossen hätte. Für z kann man aber nie eine grade Zahl annehmen, weil alsdann x und y beide ungrade seyn müßten, und die Summe von $x^4 + y^4$ dann eine Zahl von der Form $4n + 2$ wäre, welche nie ein Quadrat werden kann.

5. Die

*) Sind x und y ungrade Zahlen, so setze man $x = u + v$ und $y = u - v$, wo von den beiden Größen u und v Eine nothwendig eine grade Zahl seyn muß, und man erhält $x^2 - y^2 = 4uv$, welches gewiß wenigstens durch 8 theilbar ist.

5. Die Formel $p^2 - 4pq + 2q^2$ zu einem vollständigen Quadrate zu machen.

Es muß hier wiederum in $-4pq + 2q^2$ das doppelte Product des ersten Theils, welcher p ist, in den zweiten nebst dem Quadrate des zweiten Theils enthalten seyn. Den zweiten Theil setze man $\frac{v}{w}q$, so ist $-4pq + 2q^2 = -\frac{2v}{w}pq + \frac{v^2}{w^2}q^2$, oder $-4pw^2 + 2qw^2 = -2vwp + v^2q$; woraus man erhält $q = \frac{p(4w^2 - 2vw)}{2w^2 - v^2}$. Will man die Auflösung in ganzen Zahlen haben, so setze man $p = 2w^2 - v^2$, und $q = 4w^2 - 2vw$. Das Quadrat, welchem diese Formel gleich wird, ist $(2w^2 - 4vw + v^2)^2$. Auch hätte man $p = v^2 - 2w^2$ und $q = 2vw - 4w^2$ setzen können; aber bloß den Werth von p oder bloß von q zu ändern, geht nicht an, da in der Formel p und q nicht bloß als Quadrate vorkommen. *)

Setze man $-4pq + 2q^2 = +\frac{2v}{w}pq + \frac{v^2}{w^2}q^2$, was ebenfalls geschehen kann, so erhält man $q = \frac{p(4w^2 + 2vw)}{2w^2 - v^2}$. Soll die Auflösung durch ganze Zahlen geschehen, so wird $q = 4w^2 + 2vw$, und $p = 2w^2 - v^2$; das Quadrat aber, welchem die ganze Formel gleich wird, ist $(2w^2 + 4vw + v^2)^2$.

6. Die Summe zweier Biquadrate kann nie einem doppelten Quadrate gleich seyn.

I. Wenn $x^4 + y^4 = 2z^2$ seyn sollte, so kann man x und y als relative ungrade Primzahlen, und als ganze Zahlen annehmen; denn wenn es in solchen Zahlen keine Biquadrate giebt, deren Summe einem doppelten Quadrate gleich ist, so finden sich auch keine in Brüchen und Zahlen, welche einen gemeinsamen Factor haben (No. 3.).

II. Zwei

*) Damit aber wird nicht behauptet, daß nicht eine von den beiden Größen p und q positiv, die andere aber negativ werden könne. Dies geschieht z. B. bei $v = 5$ und $w = 2$, wo $p = 1$ und $q = -4$ wird. Die ganze Formel ist ausdann gleich $4q$.

II. Zwei Quadrate, deren Summe ein doppeltes Quadrat ist, müssen (Nro. 2.) von der Form seyn:

$$(p^2 - 2q^2)^2 + (p^2 + 2q^2 - 4pq)^2 = 2(p^2 - 2pq + 2q^2)^2$$

Will man nun zwei Biquadrate haben, die dieselbe Bedingung erfüllen, so darf man nur $p^2 - 2q^2$ und $p^2 + 2q^2 - 4pq$ jedes für sich zu einem Quadrate zu machen suchen, und sollte dies unmöglich seyn, so giebt es auch keine Biquadrate von der verlangten Beschaffenheit. Es sind hier absichtlich die Formen $2q^2 - p^2$ und $4qp - 2q^2 - p^2$ nicht gebraucht worden; denn da man q als eine grade Zahl annehmen muß, so würden diese Ausdrücke Zahlen von der Form $4n + 3$, welche nie Quadrate werden können.

III. Damit nun $p^2 - 2q^2$ ein Quadrat werde, so muß $p = r^2 + 2s^2$ und $q = 2rs$ gesetzt werden (Nro. 1.). Soll aber $p^2 + 2q^2 - 4pq$ ein Quadrat werden, so muß (Nro. 5.) $p = v^2 - 2w^2$ und $q = 2vw - 4w^2$ angenommen werden. In diesen Ausdrücken sind p, q , desgleichen r, s und eben so p, q, v, w unter sich relative Primzahlen; denn hätten zum Beispiel v und w einen gemeinsamen Factor, so müßte dieser auch in p und q aufgehn; dann aber wären x und y nicht mehr relative Primzahlen, wie sie doch angenommen sind.

IV. Setzt man die für p und q gefundenen Ausdrücke einander gleich, so hat man $r^2 + 2s^2 = v^2 - 2w^2$ und $2rs = 2vw - 4w^2$ oder auch $rs = w(v - 2w)$. Nähme man nun zunächst $r = w$ und $s = v - 2w$ an, und setze dies in $r^2 + 2s^2 = v^2 - 2w^2$, so erhielt man $v^2 = 8vw - 11w^2$. Da nun v in $8vw$ aufgeht, so muß es auch in $11w^2$ aufgehn; es sind aber v und w relative Primzahlen; mithin könnte v nur entweder 1 oder 11 seyn. Im ersten Falle wäre daher $1 = 8w - 11w^2$, im zweiten $11 = 8w - w^2$; in beiden Fällen fände sich aber für w nicht einmal ein rationaler Werth, geschweige denn einer in ganzen Zahlen, wie es doch seyn müßte.

V. Nähme man zweitens $r = v - 2w$ und $s = w$ an, und setze dies in $r^2 + 2s^2 = v^2 - 2w^2$, so erhielt man $2w^2 = vw$, also $2w = v$, was aber unmöglich, da v und w relative Primzahlen sind.

VI. Drittens könnte man endlich annehmen, daß $r = ab$, $s = cd$, $w = ac$, $v - 2w = bd$ sey, durch welche Annahme beide Ausdrücke rs und $w(v - 2w)$ einander
noch

noch gleich bleiben, ohne daß grade ein Factor dem andern gleich zu seyn braucht. Es ist aber wohl zu bemerken, daß auch a, b, c, d unter sich sämtlich relative Primzahlen seyn müssen; denn wollte man z. B. annehmen, a und b hätten einen gemeinschaftlichen Factor, so gäbe es auch einen für w und $v-2w$, also auch einen für v und w und so fort bis auf x und y , welche doch keinen gemeinsamen Theiler haben sollen. Ueberdies da $p=r^2+2s^2=v^2-2w^2$ ist, und p durchaus eine ungrade Zahl seyn muß, so muß auch r so wie v eine ungrade Zahl seyn; daher müssen auch die Factoren von r und $v-2w$, nämlich a, b, d , durchaus ungrade Zahlen seyn.

VII. Es sey also $v-2w=bd$ und $w=ac$, so erhält man, indem man den zweiten Ausdruck mit zwei multiplicirt, und dann zum ersten addirt, $v=bd+2ac$; die Werthe von v und w setze man nun in $p=v^2-2w^2$, und die von r und s in $p=r^2+2s^2$, und stelle beide Ausdrücke gleich, so ist:

$$b^2d^2 + 4abcd + 4a^2c^2 - 2a^2c^2 = a^2b^2 + 2c^2d^2, \text{ daß ist } b^2(d^2 - a^2) + 4abcd = 2c^2(d^2 - a^2).$$

In diesem Ausdrucke muß nun $4abcd$ durch $(d^2 - a^2)$ theilbar, und zwar $d^2 - a^2 = 4bc$ seyn. Denn da d und a relative Primzahlen sind, so kann kein Factor von a und d durch die Division durch $(d^2 - a^2)$ aufgehoben seyn, sondern ad muß in dem Quotienten unverändert bleiben; von b und c aber kann kein Factor in dem Quotienten erscheinen, denn bliebe einer von b , so ließe sich durch denselben die linke Seite der Gleichung dividiren, und deshalb müßte er auch in c aufgehn, was aber unmöglich, da b und c keinen gemeinschaftlichen Theiler haben; bliebe hingegen ein Factor von c , so ließe sich dadurch die rechte Seite und das zweite Glied der linken Seite dividiren, mithin müßte er auch in b aufgehn, was ebenfalls unmöglich ist. Ist nun aber $d^2 - a^2 = 4bc$, so muß auch c eine grade Zahl seyn, denn die Differenz zweier ungraden Quadrate ist wenigstens durch 8 theilbar. Dividirt man nun obigen Ausdruck durch $(d^2 - a^2)$, so erhält man $b^2 + ad = 2c^2$.

VIII. Es kommt also nur noch darauf an, zu zeigen, daß sich keine Werthe finden lassen, so daß $(d^2 - a^2) = (d+a)(d-a) = 4bc$ und $b^2 + ad = 2c^2$ würden. Da nun $(d+a)$ und $(d-a)$ nur den Theiler zwei haben, so könnte man annehmen, daß

daß $d+a=2b$ und $d-a=2c$ wären, oder auch $d+a=2c$ und $d-a=2b$; im ersten Falle würde $b^2+ad=b^2+b^2-c^2=2c^2$, das ist $2b^2-3c^2$ was unmöglich ist; im zweiten Falle würde $b^2+ad=b^2+c^2-b^2=2c^2$, das ist $c^2=2c^2$, was ebenfalls unmöglich ist, sobald c nicht Null wird. Geschieht dies aber, so wird auch q gleich Null, und man erhält zwei gleiche Biquadrate x^4+x^4 , deren Summe allerdings ein doppeltes Quadrat ist, von welchem hier aber nicht die Rede ist. Es könnte aber noch $b=fg$ und $c=hi$, und deshalb $d+a=2fh$ und $d-a=2gi$ seyn, wo f, g, h, i unter sich relative Primzahlen sind. Unter dieser Voraussetzung wird $d=fh+gi$ und $a=fh-gi$, setzt man diese Werthe in $b^2+ad=2c^2$, so erhält man:

$$f^2g^2+f^2h^2-g^2i^2=2h^2i^2, \text{ oder}$$

$$f^2(g^2+h^2)=i^2(2h^2+g^2)$$

Hierin sind nun f und i , so wie g^2+h^2 und $2h^2+g^2$ relative Primzahlen, also muß $f^2=2h^2+g^2$ und $i^2=g^2+h^2$ seyn. Von den vier Größen f, g, h, i kann nur eine, und zwar nur h oder i eine grade Zahl seyn; wäre es nun i , so müßte g^2+h^2 eine Zahl von der Form $4n$ seyn, was die Summe zweier ungraden Quadrate niemals seyn kann; sollte h grade seyn, so muß man untersuchen, ob g^2+h^2 und zugleich g^2+2h^2 ein Quadrat werden könne.

IX. Soll nun g^2+h^2 ein Quadrat, und zwar ein ungrades, werden, so muß man $g=k^2-l^2$, und $h=2kl$ annehmen; soll g^2+2h^2 aber ein Quadrat seyn, so muß man (Nro 1) $g=m^2-2n^2$ und $h=2mn$ setzen. Da nun für h und g dieselben Werthe gefunden werden müssen, so muß $2mn=2kl$ seyn. Auf den ersten Blick aber sieht man, daß die einzelnen Factoren einander nicht gleich seyn können; man setze daher $m=a, b, n=c, d, k=a, c, l=b, d$, und bringe diese Werthe in die Ausdrücke für g , so erhält man:

$$a^2c^2-b^2d^2=a^2b^2-2c^2d^2, \text{ das ist}$$

$$c^2(a^2+2b^2)=b^2(a^2+b^2).$$

Da nun hier wiederum c und b , so wie a^2+2b^2 und a^2+b^2 relative Primzahlen sind, so müßte $c^2=a^2+b^2$, und $b^2=a^2+2b^2$ seyn. Nun sind aber a und b gewiß kleiner als g und h , gäbe es also größere Zahlen von der verlangten Beschaffenheit, so gäbe

es auch kleinere, und verführe man mit $a^2 + b^2$ und $a^2 + 2b^2$ ebenso wie mit $g^2 + h^2$ und $g^2 + 2h^2$, so käme man auf noch kleinere, die die Bedingung erfüllten, bis man endlich zu den kleinsten gelangte. In solchen aber giebt es keine, welche der Bedingung gnügten, mithin finden sich auch in den größten keine; und da hievon die Möglichkeit abhängt, daß die Summe zweier Biquadrate einem doppelten Quadrate gleich werde, so finden sich auch keine Biquadrate von der verlangten Beschaffenheit.

Nähme man aber in III $q = 4w^2 + 2vw$ und $p = 2w^2 - v^2$, welche Werthe (Nro 5) den Ausdruck $p^2 + 2q^2 - 4pq$ auch zu einem Quadrate machen, so gerieth man auf einen directen Widerspruch. Denn es müßte wiederum $rs = w(2w + v)$ seyn, und wollte man $s = w$ und $r = 2w + v$, oder auch umgekehrt, annehmen, so müßte, wenn diese Werthe in $p = r^2 + 2s = 2w^2 - v^2$ gesetzt würden, im ersten Fall v eine grade Zahl seyn, was sie doch nicht seyn kann; im andern Fall würde w entweder irrational oder gar unmöglich. Setzte man aber $r = ab$, $s = cd$, $w = ac$, $2w + v = bd$ und brächte diese Werthe in $p = r^2 + 2s = 2w^2 - v^2$, so erhielt man:

$$a^2 b^2 + 2c^2 d^2 = 2a^2 c^2 - b^2 d^2 + 4abcd - 4a^2 c^2, \text{ das ist}$$

$$b^2 (a^2 + d^2) + 2c^2 (a^2 + d^2) = 4abcd.$$

Nun aber ist unter den vier Größen a, b, c, d nur c eine grade Zahl, mithin ist die linke Seite der letzten Gleichung nur durch zwei theilbar, sie müßte es aber wenigstens durch acht seyn, wenn die Gleichung möglich seyn sollte.

Wollte man endlich in III $q = 4w^2 - 2vw$ und $p = 2w^2 - v^2$ annehmen, wodurch ebenfalls $p^2 + 2q^2 - 4pq$ ein Quadrat würde, so darf man nur bedenken, daß sich diese Werthe von den vorigen nur dadurch unterscheiden, daß $+v$ in $-v$ übergegangen ist, und man wird sich leicht überzeugen, daß man bei dieser Annahme ebenfalls auf einen solchen directen Widerspruch kommen muß, wie vorher.

7. Die Differenz zweier Biquadrate kann nie einem vollständigen
 Quadrate gleich werden.

I. Soll $x^4 - y^4 = z^2$ seyn, so kann man annehmen, daß x, y, z ganze relative Primzahlen sind; denn finden sich unter diesen Zahlen keine, die den Bedingungen Gnüge leisten, so giebt es auch keine unter den übrigen Zahlen (3, 1). Von den drei Größen x, y, z müssen zwei ungrade und eine grade seyn; x aber muß immer ungrade seyn, weil, wenn es grade angenommen würde, $x^4 - y^4$ eine Zahl von der Form $4n + 3$ wäre, welche nie ein Quadrat werden kann.

II. Es sey also zunächst z eine grade Zahl, und man setze:

$$x^4 - z^2 = (x^2 + z)(x^2 - z) = y^4.$$

Da nun $x^2 + z$ und $x^2 - z$ keinen gemeinschaftlichen Theiler haben, weil x und z relative Primzahlen sind, und überdies die eine grade, die andre ungrade ist, so muß jeder Factor für sich ein Biquadrat werden. Man setze daher $x^2 + z = u^4$, $x^2 - z = v^4$; addirt man nun beide Ausdrücke, so bekommt man $2x^2 = u^4 + v^4$, d. i. ein doppeltes Quadrat gleich der Summe zweier Biquadrate, was nach Nro. 6. unmöglich ist.

III. Wenn aber y grade ist, so setze man:

$$x^4 - y^4 = (x^2 + y^2)(x^2 - y^2) = z^2.$$

Hierbei haben wiederum die Factoren $x^2 + y^2$ und $x^2 - y^2$ keinen gemeinsamen Theiler, und es muß daher jeder für sich ein Quadrat werden. Ist nun $x^2 + y^2 = v^2$ und $x^2 - y^2 = u^2$, so ist auch $x^2 = u^2 + y^2$ und $v^2 = u^2 + 2y^2$, was ebenfalls nach Nro. 6. VIII. unmöglich ist. *)

*) Auch der Fall unter II. hätte sich auf eine solche Form bringen lassen, und man könnte auf eine ähnliche Weise die Unmöglichkeit darthun.

8. Weder die Summe noch die Differenz zweier Kuben kann einem vollständigen Kubus gleich seyn.

I. Wenn die Summe zweier Kuben kein Kubus seyn kann, so kann auch die Differenz derselben keiner seyn, und umgekehrt. Denn wäre $x^3 + y^3 = z^3$, so müßte auch $x^3 = z^3 - y^3$ seyn, und wenn das eine unmöglich ist, so ist es das andere auch.

II. Man setze nun den einen Kubus $(x+y)^3$ und den andern x^3 , so ist ihre Differenz $3x^2y + 3xy^2 + y^3 = y^3 \left(\frac{3x^2}{y^2} + \frac{3x}{y} + 1 \right)$. Da nun y^3 ein vollständiger Kubus ist, so muß, wenn das Ganze ein Kubus seyn soll, auch der andere Factor $\frac{3x^2}{y^2} + \frac{3x}{y} + 1$ ein Kubus seyn. Man setze daher $\frac{3x^2}{y^2} + \frac{3x}{y} + 1 = z^3$ oder $3x^2 + 3xy + y^2 = y^2z^3$; daraus erhält man:

$$y = \frac{3x}{2(z^3 - 1)} + \sqrt{\left(\frac{3x^2}{z^3 - 1} + \frac{qx^2}{4(z^3 - 1)^2} \right)} = \frac{3x + x \sqrt{(12z^3 - 3)}}{2(z^3 - 1)}$$

Wenn nun für y ein rationaler Werth gefunden werden soll, wie es nothwendig ist, so muß $12z^3 - 3$ ein vollständiges Quadrat seyn. Setzt man nun $12z^3 - 3 = w^2$, oder $z^3 = \frac{w^2 + 3}{12}$, und nimmt, damit der Divisor wegfalle, $w = 6n + 3$, so erhält man $z^3 = 3n^2 + 3n + 1$. Die Formel $3n^2 + 3n + 1$ wird aber nur bei $n = 0$, oder $n = -1$ ein Kubus, in beiden Fällen erhält man daher für z den Werth gleich Eins. Dadurch wird nun zwar $12z^3 - 3$ dem vollständigen Quadrate 9 gleich, aber der Nenner wird Null; daher enthält man $y = \infty$ oder $= \frac{\infty}{\infty}$, Werthe, welche zeigen, daß es keine Kuben von der verlangten Beschaffenheit giebt.

9. Die Differenz zweier fünften Potenzen, deren Wurzeln von der Form $5n+a$ und $5m+b$ sind, kann nie einer vollständigen fünften Potenz gleich seyn.

Man nehme x und y als relative Primzahlen an; denn wenn unter diesen sich keine von der verlangten Beschaffenheit finden, so giebt es auch unter den übrigen keine. Es läßt sich nun die Differenz dieser fünften Potenzen darstellen:

$$x^5 - y^5 = (x - y)(x^4 + x^3y + x^2y^2 + xy^3 + y^4),$$

wovon die beiden Factoren, in welche sie zerlegt ist, relative Primzahlen sind. Daß dem so sey, sieht man leicht, wenn man noch einmal mit dem kleinern Factor in den größern dividirt, wo der Rest $\frac{5y^4}{x-y}$ bleibt. Sollten nun die Factoren einen gemeinsamen Divisor haben, so könnte es kein anderer seyn, als der, welchen $5y^4$ und $x-y$ haben; nun aber kann dieser nicht 5 seyn, weil $x-y = 5(n-m) + a-b$ dadurch nicht theilbar ist; auch kann es kein Factor von y seyn, weil sonst x und y selbst einen gemeinsamen Theiler haben müßten.* Da sie nun keinen gemeinschaftlichen Theiler haben, so muß jeder Factor für sich eine fünfte Potenz seyn, und man setze daher $x-y = u^5$, wo u^5 und auch u selbst eine Zahl von der Form $5n+a-b$ seyn muß. Hieraus findet sich $x = u^5 + y$, und diesen Werth setze man in den zweiten Factor, so erhält man:

$$x^4 + x^3y + x^2y^2 + xy^3 + y^4 = u^{20} + 5u^{15}y + 10u^{10}y^2 + 10u^5y^3 + 5y^4.$$

Da nun auch dieser eine fünfte Potenz seyn muß, so nehme man seine Wurzel gleich $u^4 + z$ an, und es wird:

$$u^{20} + 5u^{15}y + 10u^{10}y^2 + 10u^5y^3 + 5y^4 = u^{20} + 5uz^6 + 10u^{12}z^2 + 10u^8z^3 + 5u^4z^4 + z^5, \text{ d. i. } 5y(u^{15} + 2u^{10}y + 2u^5y^2 + y^3) = z(5u^{16} + 10u^{12}z + 10u^8z^2 + 5u^4z^3 + z^4)$$

hier muß nun z durch 5 theilbar seyn, und daher die rechte Seite durch 25, mithin auch die linke Seite durch eben diese Zahl, wenn die Gleichung möglich seyn soll.

II Da nun y durch 5 nicht theilbar ist, so müßte 5 aufgehen in $u^{15} + 2u^{10}y + 2u^5y^2 + y^3$. Ob dies nun möglich sey, untersuche man folgendermaßen: 5 wird in u^{15} , da u^5 eine Zahl von der Form $5n+a-b$ ist, aufgehn bis auf $(a-b)^3$; in $2u^{10}y$ bis

* Ueberhaupt wenn die Differenz zweier gleichnamigen Potenzen einer gleichnamigen Potenz gleich seyn soll, so muß die Differenz der Wurzeln, wofern sie nicht durch den Exponenten theilbar ist, selbst eine solche Potenz seyn, in dem Falle, daß die Wurzeln relative Primzahlen sind. Denn hat man $(x+y)^n - x^n = nx^{n-1}y + \frac{n(n-1)}{1.2}x^{n-2}y^2 + \dots + y^n = y \left(nx^{n-1} + \frac{n(n-1)}{1.2}x^{n-2}y + \dots + y^{n-1} \right)$, so sieht man gleich, daß unter obigen Bedingungen jeder der beiden Factoren eine n te Potenz seyn muß, wenn das Product eine seyn soll, also auch y d. i. die Differenz der Wurzeln.

bis auf $2(a-b)^2 b$; in $2u^5 y^2$ bis auf $2(a-b)b^2$; und in y^3 bis auf b^3 ; also müßte $(a-b)^3 + 2(a-b)^2 b + 2(a-b)b^2 + b^3$ durch 5 theilbar seyn. Nun können aber für a und b nur folgende Werthe angenommen werden:

	a	b	a-b
1.	4	3	1
2.	4	2	2
3.	4	1	3
4.	3	2	1
5.	3	1	2
6.	2	1	1

wo noch die Werthe von a und b vertauscht werden können, und wodurch man für $a-b$ dieselben Werthe, aber negativ, erhält. Setzt man nun die ersten Werthe in obigen Ausdruck, so bleibt durch 5 dividirt der Rest zwei. Die zweiten, so wie die sechsten, darf man gar nicht setzen, denn es fällt gleich in die Augen, daß, wenn $a-b=b$ ist, man $6b^3$ erhält, was durch 5 nicht theilbar seyn kann. Die dritten müssen dasselbe Resultat als die ersten geben, da b und $a-b$ nur ihre Werthe getauscht haben. Aus demselben Grunde geben auch die vierten und fünften in obigen Ausdruck gesetzt ein gleiches Resultat, nämlich, nachdem man durch 5 dividirt hat, zum Reste Eins.

Vertauscht man nun die Werthe von a und b gegen einander, so erhält man durch eine leichte Rechnung als Resultate die Reste 4, 4, 3, 4, 3, 3; also ist der Factor $u^{25} + 2u^{10}y + 2u^5 y^2 + y^3$ durch fünf nicht theilbar, wie er doch seyn müßte, wenn obige Gleichung möglich, und die Differenz zweier fünften Potenzen, von obiger Beschaffenheit, wieder eine vollständige fünfte Potenz seyn sollte.

Wäre aber x von der Form $5n$ und y von der Form $5m+a$, oder auch umgekehrt, so ließen sich obige Schlüsse nicht ziehn. So viel aber ist wenigstens leicht einzusehen, daß sich in kleinen Zahlen nie zwei fünfte Potenzen von dieser Form finden werden, der n -Differenz wieder eine fünfte Potenz seyn könnte. Denn wäre x von der Form $5n$, y von der Form $5m+a$, und $x^5 - y^5 = z^5$, so müßte $1x - y = u^5$ seyn, da $x-y$ nicht durch 5 theilbar ist; ferner müßte z eine Zahl von der Form $5h-a$ seyn, denn alle fünfte Potenzen sind in Bezug auf den Theiler 5 von derselben Form wie ihre

Wur-

Wurzeln, und da $x^5 - y^5$ eine Zahl von der Form $5n - a$ ist, so muß auch das Gleiche z^5 , und mithin auch z von derselben Form seyn; da man nun auch setzen kann $x^5 - z^5 = y^5$, so müßte II $y - z = v^5$ seyn; endlich da auch $x^5 = y^5 + z^5 = (y+z)(y^4 - y^3z + y^2z^2 - yz^3 + z^4)$ ist, und die beiden letzten Factoren nur den gemeinsamen Theiler 5 haben, so müßte der größere Factor, der nur einmal durch 5 aufgeht, eine fünffache fünfte Potenz und III $y + z = 5^4 w^5$ seyn. Aus I und II erhält man $2x - (y+z) = u^5 + v^5$, und da nun $u^5 + v^5$ wenigstens durch 25 theilbar ist, ebenso auch $y+z$ dadurch aufgeht, so muß x den Theiler 25 haben; daraus folgt aber, daß IV $y+z = 5^9 = w^5$ seyn muß. Aus I, II, IV folgt, daß $x = \frac{u^5 + v^5 + 5^9 w^5}{2}$, $y = \frac{v^5 + 5^9 w^5 - u^5}{2}$ seyn muß, daß also in kleinen Zahlen gewiß keine gefunden werden, von denen die Differenz ihrer fünften Potenzen wieder eine fünfte Potenz wäre.

N a c h r i c h t e n

über

das hiesige Gymnasium

aus dem Schuljahre von Michaelis 1824 bis dahin 1825.

Erster Abschnitt.

Nachrichten über die Lehr- und Disciplinar-Versaffung, nebst den im Laufe des Schuljahres ergangenen Verordnungen und Verfügungen.

Das hiesige Königl. Friedrichs-Gymnasium ist, gleich andern Anstalten seiner Art, bestimmt, seinen Zöglingen nicht nur zu demjenigen Maasse klassischer und wissenschaftlicher Bildung zu verhelfen, welches zum Verstehen und Benutzen des systematischen Vortrags der Wissenschaften auf Universitäten erforderlich ist, sondern auch, sie mit der Sinnes- und Empfindungsweise einer veredelten Menschheit auszurüsten. Seine untern Klassen geben indessen auch denjenigen, die nicht gerade für den Gelehrtenstand bestimmt sind, Gelegenheit, sich für andere Berufsarten auszubilden, die mehr Kenntnisse erfordern, als die Elementar- oder niedere Stadtschule gewähren kann. Gleichwohl bleibt die Vorbereitung zu den akademischen Studien die Haupttendenz des Gymnasiums.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesamtheit der Schüler in 6 feststehende oder Generalklassen vertheilt, deren vorletzte jedoch, ihrer Frequenz wegen, seit dem 6ten December v. J. in 2 Coetus zerfällt, die nur in 6 Stunden wöchentlich vereinigt sind.

Uebersicht der Lehrgegenstände und der für dieselben in jeder Klasse
ausgesetzten wöchentlichen Stundenzahl.

Lehrgegenstände.	Stunden sind ausgesetzt in					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
1. Deutsche Sprache	2	2	3	3	5	7
2. Lateinische Sprache	10	11	8	8	6	7
3. Griechische Sprache	8	7	7	6	2	—
4. Mathematik und Rechnen	4	4	6	6	6	6
5. Naturwissenschaften	2	2	2	2	2	2
6. Geographie	1	1	1	3	1	2
7. Geschichte	3	3	3	2	2	—
8. Religion	2	2	2	2	2	2
9. Kalligraphie	—	—	—	—	4	4
10. Zeichnen	—	—	—	—	2	2
Summe der öffentlichen Lehrstunden	32	32	32	32	32	32
Hiezu kommen in außerordentlichen Stunden:						
Hebräische Sprache für künftige Theologen .	2	2	2	—	—	—
Kalligraphie	—	—	2	2	—	—
Zeichnen	—	—	—	2	1	—
Gesanglehre	2	—	—	2	2	2
Französische Sprache	2	—	2	2	—	—

Der Kursus ist von I. bis III. einschl. zweijährig, in IV. und V. einjährig, in VI. halbjährig. Die im Folgenden unter VI. angegebenen Lektionen werden demnach in einem Jahre zweimal durchgenommen.

U e b e r s i c h t

der in dem Schuljahre von Michaelis 1824 bis dahin 1825
vorgelegenen Lehrgegenstände.

- I. In Prima. Das Ordinariat dieser Klasse verwaltet einstweilen der Direktor.
- A. Lateinische Sprache. 1) Cic. Tusc. quaest. I. I. II, 16. 3 St. Hr. D.L. Petrenz. — 2) Aus Tacit. Ann. I. II. das Leben des Cäsar Germanicus bis II, 83. Hierauf Agricola. 1—10. 2 St. Prang. — 3) Terent. Eunuch, und Horat. Sat. I, 1. 3—7. 9. 10. in 2 Stunden. Hr. D.L. Schopis. — 4) Doering. Eclogg. poet. kursorisch, die Abschn. aus Propertius, Catullus, Ennius, Lucanus, Valer. Flaccus und Stat. bis Silvv. V., 4. in 1 St. Hr. D.L. Petrenz. — 5) Stilübungen, theils in freien Aufsätzen und Reden, theils nach Dörings Anleit. 4r Cs., in 2 St. Derselbe.
- B. Griechische Sprache. 1) Plat. de rep. I. I—III, 11. 3 St. Hr. D.L. Petrenz. 2) Hom. II. XI—XIV., 311. und Theocrit. Idyll. 1. 3. 6. 7. 8. 10. 11. 13—15., in 2 St. Derselbe. — 3) Sophoc. Electr. von B. 417. bis zu Ende. Dann Philoct. bis Act. IV. *) 2 St. Hr. D.L. Schopis. — 4) Exercitien nach Günthers Anleit. 2r Cs., von Nro. 75—84. und von 161—180. mit steter Vergleichung der syntakt. Regeln in Matthia's Schulgramm. 1 St. Hr. D.L. Petrenz.
- C. Deutsche Sprache. Gelesen und interpretirt Schillers Wallenstein, mit Aus-
schluß des Lagers. 1 St. — Prakt. Stilübungen in freien Aufsätzen und Reden;
desgl. poet. Versuche in Fabeln, Schilderungen von Naturscenen und Gleichnissen.
1 St. Hr. D.L. Dr. Lünemann.
- D. Mathematik. 4 St. nach Matthias Leitfaden für einen heurist. Schulterr. u.,
dessen Gebrauch durch alle math. Klassen der Anstalt geht. Bis Ostern: Sphäri-
sche Trigonometrie, die Apollonischen Kegelschnitte und einige andere Kurven. —
Von Ostern bis Michaelis: die Theorie der Gleichungen und deren numerische Auf-
lösung. Konstruktion höherer Gleichungen. Herr D.L. Schopis.
- E. Physik nach dem Lehrbuche von Kries. Die Lehre vom Lichte. 2 St. Derselbe.
- E. Ge

*) Ein zusammenhängender Unterricht in der griech. und lat. Metrik geht alle 2 Jahre der
Lesung des Sophokles voran.

- F. Geschichte, nach Pöblig. Das Mittelalter. 3 St. }
 G. Geographie. Süd=Europa, Afrika und Amerika, } Hr. D.L. Dr. Lüne-
 nach Steins fl. Geographie f. Gymnas. 2 St. } mann.
 H. Religion, nach Niemeyers Lehrb. f. d. obern Klass. Religionslehre. 2 St. Prang.
 II. Ordinarius: Hr. D.L. Petrenz.
 A. Latein. 1) Liv. nach Bauer. Excerptt. 1. XXVIII. XXX—XXXIV, 4 3 St.
 Hr. D.L. Petrenz. — 2) Cic. IV. oratt. in Catil. 2 St. Hr. D.L. Lünemann. —
 3) Virg. Aen. III., 356. fin. IV. ¹²²¹ VI., 1—281. Ausgezeichnete Stellen, beson-
 ders des 4. Buchs, memorirt. 2 St. Prang. — 4) Syntax, nach Zumpt's Gr.
 4e Aufl. vom Gebrauch der Modorum bis zu Ende. 2 St. Hr. D.L. Lünemann.
 5) Stilübungen, theils in Exercitien nach Dörings Anl. 2r und 3r Cs, theils in
 freien Aufsätzen histor. Inhalts. 2 St. Ders.
 B. Griechisch. 1) Xenoph. Anab. 1. I—IV., 2. 3 St. Hr. D.L. Petrenz.
 2) Hom. II. VI—VIII. 2 St. Hr. D.L. Lünemann. — 3) Syntax, nach
 Buttman und Matthia. Von der Lehre vom Verbo bis zu Ende. Zur Einprä-
 gung der Grammatik Exercitien nach Günthers Anleit. 1r Cs. Nro. 1—36. 2 St.
 Hr. D.L. Petrenz.
 C. Deutsche Sprache. 1) Rhetorik, nach Heinsius Redner oder Leut. 3r Thl.
 Proben des Muster- und Fehlerhaften vorgelegt und beurtheilt. 1 St. — 2) Freie
 Aufsätze mit strenger Rücksicht auf logische Anordnung. Begebenheiten nach Ursa-
 chen und Wirkungen dargestellt; biograph. Versuche, Parallelen, reflektirende Dar-
 stellungen moralischen ic. Inhalts, Schilderungen von Sitten und Einrichtungen,
 von Affekten ic., mitunter in Reden eingekleidet. 1 St. Hr. Kühner.
 D. Mathematik. Bis Ostern d. J.: Ebene Trigonometrie. Gebrauch der trigonom.
 Tafeln. — Seit Ostern: Anwendung der Algebra auf die Geometrie. Gleichung
 der geraden Linie für sich und mit andern verbunden, sowohl in einer Ebene als
 im Raume betrachtet. Gleichung der Ebene. 4 St. Hr. D.L. Schopis.
 E. Physik, nach Kries Lehrb. d. Ph. Besondere Naturlehre, mit Ausschluß der
 Optik. 2 St. Hr. D.L. Lünemann.
 F. Geschichte. Alte Gesch. nach Brebnow's Handb.; von Anfang bis zum Tode
 Alexanders d. Gr. 3 St. Derselbe.
 G. Geographie, nach Stein. Ost- und Nord=Europa, Afrika und Australien.
 1 St. Ders.

H. Religion, nach Niemeyers Lehrb. u. Einleit. in d. H. G. 2 St. Prang.

III. Tertia. Ordinarius: Hr. D.L. Schopis.

A. Lat. Sprache. 1) Jul. Caes. de bell. civ. I. I. 2 St. — 2) Ovid. Met. nach Seidels Auszüge. I. I., 1—415. II., 1—328. III., 1—130. Vorzügliche Stellen memorirt. 2 St. — 3) Syntax, nach der Schulgramm. von J. D. L. Schulz. 2 St. — 4) Exercitien, nach J. D. Schulze's Exercitienbuch für die mittl. Klass. 3e Aufl. 2 St. — Nebenher sind wöchentlich 2 Blätter aus Schellers Wörterbuche memorirt. — Hr. Lehmann.

B. Griech. Sprache. 1) Grammatik, nach Buttmanns Schulgr. Formenlehre v. S. 110 bis zu Ende. 1 St. — 2) Jakobs Elem.-Buch. 2r Cs. von C. VIII. bis D. II. 6. 2 St. — 3) Hom. Odyss. III., 371. bis IV. fin. — Vorangeschickt wurde die homerische Formenlehre, und aus der Metrik die Lehre vom griech. und lat. Hexameter und Pentameter. 3 St. — 4) Exercitien aus dem Übungsbuche von Hess und Bömel. 28 Bdch. 1 St. Hr. Rüfner.

C. Deutsche Sprache. 1) Lesung von Abschnitten aus Musterschriften, mit durchgängiger Rücksicht auf logische Anordnung, auf den Unterschied der Hauptgedanken und der Ausschmückung derselben, wie auch auf Synonymen, nach Wilmsens Lese- stücken. 2 St. — 2) Aufsätze: Spezielle Dispositionen von Lese- stücken aus Wilmsens; freie Aufsätze, bestehend in ausführlichen Beschreibungen und reflektirenden Darstellungen aus dem Gebiete der Gesch., Glaubens- und Sittenlehre; Erklärung und logische Zusammenstellung synonymischer Begriffesfamilien. 1 St. Hr. Rüfner.

D. Mathematik. Im Winter: Ausziehung der Kubikwurzel; Rechnung mit Wurzelgrößen.; die Lehre von den arithm. und geometr. Reihen. Anfang der Algebra. — Im Sommer: Beendigung der Planimetrie als Fortsetzung des Pensums von IV. Anfang der Stereometrie. Von der geraden Linie auf der Ebene und von parallelen Ebenen; Fortsetzung der Algebra bis zur Auflösung gemischter quadratischer Gleichungen incl. 6 St. Hr. D.L. Schopis.

E. Naturwissenschaften. Botanik. 2 St. Hr. Lehmann.

F. Geschichte, nach der Weltgeschichte in Tabellen v. Kohlransch. Alte und mittlere Gesch. bis 1273. 2 St. Hr. Rüfner.

G. Geographie, nach Stein. Australien, und von Europa, nächst der Einleitung, die pyrenäische Halbinsel, Frankreich, Italien, Schweiz, Niederlande, Deutschland und der Preuß. Staat. 1 St. Derselbe.

H. Religion, nach Schulze's „Hauptlehren des Christenthums.“ Die Glaubens- und Sittenlehre. Sprüche und Liederverse memorirt. 2 St. Hr. Rißner.

J. Kalligraphie, nach Hennigs Berliner Vorschriften. 28 Hef. 2 St. Herr Brunkow.

IV. Quarta. Ordinarius: Herr Lehmann.

A. Lat. Sprache. Jakobs Leseb. Der ganze 2te Abschnitt, der die Grundzüge der röm. Geschichte und die Länder- und Völkerkunde umfaßt. 2 St. — 2) Phaedrus lib. I—IV., mit Auswahl. Vorangeschickt wurde die Quantitätslehre und von der Metrik so viel, als zur Messung der Verse des Phädrus erforderlich ist. — Ausgewählte Fabeln memorirt. 2 St. — 3) Grammatik. Orthographie, Wiederholung der Formenlehre und die Stammlehre. 2 St. — 4) Syntax und Exercitien. Aus Schulze's Vorübungen sind die mit II bezeichneten Abschnitte mündlich und schriftlich übersezt, zuletzt auch den Kräften angemessene Extemporalien diktiert worden. 2 St. — Sämmtliche 8 St. Hr. Lehmann.

B. Griech. Sprache. Hr. Luchs. 1) Grammatik, nach Buttmann's Schulgr. Die Formenlehre bis zum Verbo wiederholt, mit Hinzunahme des Anomalischen, und fortgesetzt bis S. 114. Aus den Anomalen-Verzeichnisse die gebräuchlichsten. 2 St. — 2) Lesung. Jakobs Element. B. 1r Cs. Von V. gemischte Beispiele x. bis XII. vermischte Beispiele der Zeitwörter No. IX. 3 St. — 3) Exercitien nach dem Übungsbuche von Heß und Bömel, 18 Bdch. mit Auswahl. 1 St.

C. Deutsche Sprache. Hr. Luchs. 1) Grammatik, nach Heinsius Kl. Sprachlehre. Syntax, theoret. und praktisch. Das Pensum von V wiederholt und ergänzt, besonders in der Lehre vom Partizip. Die Sylbenmessung. 1 St. — 2) Auffätze. Längere Erzählungen und Beschreibungen, Umsezung poetischer Stücke in Prosa, Briefe, feinere Synonymen, einfache Geschäftsaufsätze. 1 St. — 3) Bedächtiges und ausdrucksvolles Lesen und Erklären von Abschnitten aus deutschen Klassikern, hauptsächlich von empfindungsreichen Gedichten, mit Bemerkung des Unterschiedes zwischen profaischer und poetischer, edlerer und niederer Ausdrucksweise. Mündlicher Vortrag des daraus Memorirten in der Klasse und öffentlich am 3ten Aug. und am Prüfungstage. Nach Heinsius Gleichnisreden oder Musen. 2r Thl. 1 St.

D. Mathematik. Allgem. Größenlehre, von Anfang bis zur Ausziehung der Kubikwurzel. 4 St. — 2) Geometrie. Planimetrie. Abschn. 3 bis 5 des Lehrbuchs. 2 St. Hr. Rißner.

E. Sy-

- E. Systemat. Naturbeschreibung, nach Funke's Im Leitfad. Das Thierreich, nebst einem Abrisse der Anthropologie. Hr. Lehmann.
- F. Geschichte, nach Bredows merkw. Begebenheiten. Wiederholung des Pensums von V, der alten, mittlern und neuern Gesch., mit Ergänzungen, besonders biographischen. 2 St. Hr. Brunkow.
- G. Geographie, nach Steins Lehrb. und nach Wandkarten. Die allgem. Einleitung und Europa nebst dem asiat. Rußlande und der asiat. Türkei. Kartenzeichnen. 3 St. Derselbe.
- H. Religion nach Schulze's Hauptlehren d. Chr. Allgem. Einleit. Ueberblick der Religionsgesch. Abriss der Einleit. in die h. S. Lesung und erbauliche Erläuterung und Anwendung der lehrreichsten Abschnitte, besonders des N. T. — Memoriren von Beweisstellen und Liederversen. 2 St. Hr. Lehmann.
- J. Kalligraphie, nach Hennigs Vorschriften. 28 Hest. 2 St. Hr. Brunkow.
- K. Zeichnen nach größern Vorlegeblättern. 2 St. Derselbe.
- V. Quinta in 2 Abtheilungen, die jedoch in 6 Stunden wöchentlich, und zwar in der Religion, Naturbeschreibung und im Deklamiren kombinirt sind.
Ordinarius von V. A. ist Hr. Luck's, von V. B. Hr. Brunkow.
- A. Lat. Sprache. 1) Grammatik. Die Formenlehre bis zur 1sten Konjugation wiederholt, mit Hinzunahme des Anomalischen, fester eingepägt, und dann vollendet. Die Uebungsbeispiele aus der Grammatik, das Verzeichniß der im Perf. und Sup. abweichenden Zeitwörter, desgl. das Verzeichniß der Deponentium memorirt. Im letzten Quartale auch leichte Uebungen im Uebers. ins Lat., nach Speccii Praxis ic. von Esmarch. In jeder Abth. 3 St. In V. A. Hr. Luck's, in V. B. Hr. Guttmann. — 2) Uebersetzungen aus den Elementarübungen von Neuf 1r Cs. von S. 68 bis zu Ende mit Auswahl. Uebungen im Zurückübersetzen. — Sentenzen und kleine Fabeln aus dem Elem.-Buche memorirt. In jeder Abth. 3 St. In V. A. Hr. Luck's, in V. B. Hr. Guttmann.
- B. Griech. Sprache. 1) Grammatik. Von der Buchstabenkenntniß bis zum Verbo exel. — 2) Jakobs Element-Buch. 1r Cs. Anfangs zu Leseübungen, später zum Uebersetzen der Abschn. von I bis IV. In jedem Coetus 2 St. Hr. Luck's.
- C. Deutsche Sprache. Hr. Guttmann. 1) Grammatik. Die anomalische Formenlehre. Von der Ableitung u. s. w. bis zur Lehre von der Wortfolge, nach Heinsius. 1 St. in jeder Abth. — 2) Orthographie, wiederholt und vervollständiget, theoret.

theoret. und prakt. In jed. Abth. 1 St. — 3) Aufsätze, in stufenmäßigem Fortgange von der Auffuchung vieler Prädikate zu gegebenen Subjekten bis zu Briefen aus dem Gedankenkreise der Schüler. In jed. Abth. 1 St. — 4) Bedächtiges und ausdrucksvolles Lesen und Deklamiren, nach Heinſius Musen 1r Tbl. Beide Coetus zusammen in 2 St.

D. Mathematik. 1) Zahlenlehre, und zwar Kopfrechnen 2 St. Tafelrechnen 2 St., nach Kaverau. Die Lehre von den Brüchen wiederholt und dann das praktische Rechnen beendigt. Hr. Mauerhoff. — 2) Geometrie. Planimetrie. 1r bis 3r Abschn. d. Lehrb. 2 St. Derselbe.

E. Naturbeschreibung, nach Funke's 2m Leitfad. Genauere Kenntniß der einzelnen Theile und Gestalten der Körper aller 3 Reiche, mit Rücksicht auf den in IV und III nachfolgenden systemat. Unterricht. 2 St. Hr. Brunkow.

F. Geschichte, nach Dredow's Begebenheiten und dessen 3 Tabellen. Kurzer Abriss der ganzen Geschichte. 2 St. Hr. Lucks.

G. Geographie, nach dem kurzen Unterrichte in d. C. v. Weiß und nach Wandkarten. Besondere Geogr. Kartenzeichnen. 1 St. Hr. Brunkow.

H. Religion. Gesch. und Lehren der h. S. N. L. nach Kohlrausch. Hierauf die 3 ersten Hauptstücke des Katechismus erbaulich erläutert und dem Gedächtnisse eingepägt, nach Dinters kurzgefaßt. Glaubens- und Sittenlehre. Beweisstellen aus d. h. S. und Liederverse aus den Lehrbüchern memorirt. 2 St. Hr. Lucks.

I. Kalligraphie, nach Hennig's Vorschr. 1s u. 2s Heft. 4 St. Hr. Brunkow.

K. Zeichnen. Es wird zugleich zur Einprägung der Formen der Naturkörper benutzt. 3 Stunden in jeder Abtheilung. Derselbe.

VI. Sexta. Ordinarius: Herr Mauerhoff.

A. Latein. Hr. Guttmann. 1) Leseübungen. 1 St. — 2) Grammatik nach D. Schulze's Schulgramm. Regelmäßige Formenlehre bis zur 1sten Konjugat. incl. die Übungsbeispiele memorirt. 3 St. — 3) Erste Übungen im Uebersetzen, nach dem Elementarbucho von Neuß 1r Ks von S. 1—60. mit Auswahl. Gehaltvolle Sätze memorirt. 3 St.

B. Deutsche Sprache. 1) Wortforschung nach Heinſius fl. Sprachl. Regelmäßige Formenlehre bis zu den Konjunktionen. 2 St. Hr. Brunkow. — 2) Satzbildung, nach Krause. Einfache Sätze. Daneben Übungen im Klassifiziren der Begriffe. 1 St. Ders. — 3) Orthographie, theoret. und prakt. 1 St. Ders.

4) Ue-

- 4) Uebungen der Lesefertigkeit mit richtiger Betonung der Wörter, und Declamiren. 3 St. Hr. Guttman.
- C. Rechnen, nach Kaveran. 1) Kopfrechnen. 2 St — 2) Zifferrechnen, bis zur Subtraktion in Brüchen einschließl. 4 St. Hr. Mauerhoff.
- D. Naturbeschreibung, nach Nicolai. Im Winter das Thier-, im Sommer das Gewächs- und Mineralreich. 2 St. Ders.
- E. Geographie, nach Weiß und nach Wandkarten. Allgem. Geogr., und von der besondern der preuß. Staat. 2 St. Ders.
- F. Religion. Gesch. u. Lehren d. J. S. A. L. nach Kohlrausch. Memoriren der dazu gehörigen Sprüche und Liederverse. 2 St. Hr. Lehmann.
- G. Schreiben, nach Hennigs Vorsch. 13. Hft. 4 St. Hr. Mauerhoff.
- H. Zeichnen. Elementarübungen. 2 St. Ders.

Hiezu kommen noch in außerordentlichen Stunden

I. Der Unterricht im Singen.

- A. Obere Klasse, mit jährigem Kursus. Hauptsächlich Choralgesang, wobei die Hauptgesetze der Harmonie erklärt und der Unterricht der untern Klasse vervollständigt wird. 2 St. Bis Weihnachten H. Hermes, seit dem 1. März Hr. D. L. Lünemann.
- B. Untere Klasse, aus Sextanern und Quintanern bestehend, mit einjährigem Kursus. Das Pensum dieser Klasse ist, nach Ratorps Lehrb., im ersten Halbjahre Einübung der Intervallen einer Oktave nach allen Verhältnissen unter sich, in ganzen, halben und Viertelnoten, mit Rücksicht auf anhaltende und ablaufende Töne, und beide in Verbindung; im zweiten alle Tonarten in dur, auch etliche in mol. — Rhythmik und Dynamik. 2 St. Bis Weihnachten Herr Hermes; seit März d. J. Hr. Mauerhoff.

Bei dem Abgange des Herrn Kantors Hermes und der sich um etliche Monate verspäteten Wiederbesetzung seiner Stelle hat in diesem Jahre in beiden Klassen das Erforderliche nicht geleistet werden können.

II. Der Unterricht im Hebräischen für künftige Theologen und Pädagogen, in 2 Klassen, jede mit 2 Stunden und einem zweijährigen Kursus, nach Gesenius Grammatik und Lesebuche. Prang.

- A. Obere Klasse. 1) Grammatik. Die Lehre vom Nomen mit schriftlichen Uebungen im Entwerfen von Paradigmen. — 2) Uebersetzen (ins Latein.)

latein.) und Analysiren der Abschnitte aus Kap. 8. 22. 37. 39—41. der Genesis und des 8. 19. 36. 72. und 104. Psalms, mit steter Hinweisung auf die Grammatik, auch auf den syntaktischen Theil derselben. — 3) Mündliche und schriftliche Uebersetzungen ins Hebr., zur Einprägung der Formenlehre und Syntax, nach Schröder's Übungsbuche. Leipz. 1821.

B. Untere Klasse. 1) Gramm. Formenlehre. 28 Kap. vom regelmäßigen und unregelmäßigen Verbo mit schriftlichen Übungen im Konjugiren. — 2) Uebersetzen (ins Lat.) und Analysiren einiger Abschn. aus der Genesis, und der Exodus, mit durchgängiger Zurückführung auf die Grammatik.

III. Der Privatunterricht im Französischen in 2 Klassen, jede mit 2 St. (vergl. das vorjährige Progr. S. 18 f.) ist von Hrn. D.L. Schopis und Hrn. Küßner fortgesetzt worden, wiewohl mit verminderter Schülerzahl; denn mehrere Unbeständige sind ausgetreten, und nur solche, denen es ernstlich darum zu thun ist, auch von dieser Seite sich auszubilden, oder denen die Kenntniß der Sprache für ihren künftigen Beruf unentbehrlich ist, sind geblieben.

Die Disziplinarverfassung der Anstalt ist durch die im Herbst v. J. eingeleitete und mit Anfang d. J. in Kraft getretene Bestallung von Ordinarien oder Hauptlehrern für alle Klassen verbessert worden. Was den resp. Eltern, Vormündern und Pflegern der hiesigen Gymnasialjugend von dieser Einrichtung zu wissen nöthig ist, habe ich bereits in meiner Bekanntmachung vom 4. Januar d. J. (s. Intellig. Blatt für Litth. 1825. No. 3. und 5.) gesagt, worauf ich, um den Raum zu sparen, verweisen muß.*)

Auf mein Ansuchen, den Ordinarien eine Instruktion zu erteilen, wurde ich beauftragt, selbst eine solche zu entwerfen, und zugleich in Betreff des Personals die nöthigen

*) Die am Schlusse dieser Bekanntmachung erneuerte Aufforderung an die resp. Eltern und Vormünder unserer schon vor dieser Anordnung aufgenommenen auswärtigen Schüler, mich den von ihnen erwählten Aufseher und Vertreter der väterlichen Autorität bei ihren Söhnen oder Mündeln namhaft zu machen, ist bisher nur von wenigen beachtet worden. Wo uns kein Aufseher genannt worden ist, da halten wir uns an den Pfleger; wie aber, wenn die jungen Leute bloß Pflegerinnen haben? Eltern und Vormünder, deren Söhne oder Mündel sich in diesem Falle befinden, haben in der That noch höhere Verpflichtung, sich der auf die geistige und sittliche Wohlfahrt der Ihrigen abzuweckenden obrigkeitlichen Anordnung willig zu fügen.

thigen Vorschläge zu machen. Nachdem dies geschehen, erging nachstehende Verfügung an mich:

Der von Ihnen eingereichte Entwurf zur Instruktion für die Klassen-Ordinarien wird hiermit bestätigt. Wir wünschen, daß die Lehrer dem von Ihnen aufgestellten hohen, aber herrlichen Ziele so nahe als möglich zu kommen, sich ernstlich angelegen sein lassen mögen.

Königsberg, den 1. December 1824.

Königl. Preuß. Konsistorium.

Vorowski. Wald. Dinter. Wagner.

Die wohlthätigen Wirkungen dieser, obwohl erst 9 Monate bestehenden, Einrichtung können den resp. Eltern und deren Vertretern unmöglich entgangen sein. Möchte doch nur durchgehends das Haus die Absichten und Bestrebungen der Schule zu fördern bemüht sein!

Außerdem hat seit Neujahr jede Klasse ihr besonderes Aufgabe-Manual. Kurz vor dem Schlusse der Stunde trägt der Lehrer die Arbeit oder Aufgabe unter dem Datum ein, an welchem sie abgeliefert oder gelernt sein soll. Jeder Schüler der 3 unter Klassen ist verpflichtet, sich sein eigenes Aufgabebuch zu halten, und ebenfalls am Schlusse der Stunde das Aufgegebene unter dem zur Ablieferung bestimmten Datum zu notiren.*) Der Hauptlehrer hat darauf zu sehen, daß die Schüler diese Bücher ordentlich halten und fortführen. Den resp. Eltern oder Pflegern unsrer Schüler wird durch diese Anordnung die Aufsicht und Leitung des häuslichen Fleißes erleichtert.

Die S. 19 f. des vorläufigen Programms beschriebene Censureinrichtung hat sich als zweckmäßig und nützlich bewährt, und besteht daher unverändert fort; jedoch ist festgesetzt worden, daß die von den Eltern oder Pflegern unterschriebenen Zeugnisse den Klassen-Ordinarien vorgezeigt werden.

*) Der Buchdrucker Melzer hält dergleichen, nach den Klassen-Manualen linierte und gebundene Aufgabebücher in Quer-Quart, deren jedes für ein Halbjahr ausreicht, für 2 sgr 6 pf und 3 sgr. das Stück, feil.

Verordnungen und Verfügungen der Hohen Königl. Unterrichtsbehörden aus dem verfloffenen Schuljahre. *)

1) In Betreff des Gymnasialunterrichts.

Im Bezug auf den Unterricht im Zeichnen und Französischen bei den Gymnasien hiesiger Provinz haben wir im Allgemeinen Folgendes beschlossen: Das Zeichnen wird — wie es schon im Buchstaben und Geiste früherer Ministerial-Anordnungen liegt — als nothwendig zur Bildung überhaupt anerkannt. Es soll daher, wo es irgend möglich ist, in den drei untersten Klassen, wöchentlich in jeder drei Stunden, öffentlich in den gewöhnlichen Lehrstunden ohne eine besondere Bezahlung ertheilt werden. Der Zeichenlehrer muß als Hilfslehrer aus dem Hilfslehrerfond seine Bezahlung erhalten. Jeder Zögling ist verbunden an diesen Stunden Antheil zu nehmen, und keiner darf dispensirt werden. Wer durch drei Klassen Unterricht im Zeichnen gehabt hat, muß soweit sein, daß er sich durch Privatfleiß weiter helfen kann, wenn ihm nicht andre Bildungsanstalten Gelegenheiten darbieten, auf den gelegten Grund weiter fortzubauen.**)

Mit dem Unterricht im Französischen hat es eine andere Verwandniß. Das Königl. Ministerium selbst erklärt, die Gelegenheit ihn zu erhalten, müsse auf jedem Gymnasium dargeboten werden. Dies soll nur in den obern Klassen geschehen, weil in den untern die Knaben durch die verschiedenen Sprachen zu sehr zerstreut werden dürften. Dieser Unterricht soll dargeboten, aber nicht aufgedrungen werden. Daher fällt er nicht in die Zeit des öffentlichen Unterrichts, sondern wird nach 4 Uhr, oder Mittwochs und Sonntags in den Nachmittagsstunden ertheilt. Niemand ist gezwungen, an ihm Theil zu nehmen.

*) Aus einer frühern Verordnung des Hohen Königl. Ministerii der G. U. u. M. Angelegenheiten vom 18. October 1822 über das gegenseitige Verhältniß des Direktors und der Lehrer an Gymnasien, finde ich mich veranlaßt, folgende Stelle abdrucken zu lassen:

Die Lehrer entscheiden mit gleichem Ansehen als der Direktor 2) bei Versetzungen und besonders wenn der Direktor keine Lehrstunden mit dem Schüler hat, von dem die Rede ist. Nur bei partieller Versetzung, wenn ein Einfluß äußerlicher Art sichtbar ist, oder bei allgemeiner Versetzung, wenn eine unbedeutende Minorität widerspricht, steht ihm das Recht der entscheidenden Stimme zu, wodurch er aber allemal die Verantwortlichkeit für den einzelnen Fall auf sich nimmt u. s. w.

**) In Folge dieser Anordnung hörte mit Ende v. J. der Zeichnenunterricht in III auf, dagegen wurde dem fraglichen Unterrichte in jeder der beiden Abtheilungen von V wöchentlich 1 Stunde zugelegt.

nehmen. Auch Schülern aus den untern Klassen wird der Zutritt zu demselben auf Verlangen der Eltern, und wenn der Direktor nicht in der Persönlichkeit der Schüler einen Verweigerungsgrund findet, verstattet. Dieser Unterricht wird, wie Privatstunden, besonders bezahlt, und soll von Seiten der Direktion dafür gesorgt werden, daß, wo möglich, für 2 Stunden wöchentlich, nicht mehr als 10 Sgr. monatlich bezahlt werden dürfen.

Sie werden den Unterricht im Zeichnen hiernach auf drei Klassen beschränken u. s. w.

Königsberg, den 6. November 1824.

Königl. Preuß. Konsistorium.

In

Vorowski.

Dusolt.

den 10. Direktor Prang in Gumbinnen.

Das Studium des Griechischen ist seit einigen Jahren in den gelehrten Schulen unserer Provinz mit größerem Erfolge als vordem betrieben worden, und die guten Folgen davon, sowie von der allgemeinen Verpflichtung der Scholaren zur Erlernung dieser Sprache, haben sich für die gesammte Bildung derselben sehr wohlthätig erwiesen. Wir sind überzeugt, daß Sie auch ferner diesem Lehrgegenstande Ihre besondere Aufmerksamkeit widmen werden, wie es denn auch allerdings dabei sein Verwenden behalten muß, daß in der Regel kein Scholar von da an, wo die Verpflichtung zur Erlernung des Griechischen eintritt, hievon losgesagt werden darf. Wenn indeß doch in seltenen und außerordentlichen Fällen Gründe eintreten können, welche der Dispensation eines Scholaren von Erlernung der griechischen Sprache das Wort reden: so wollen wir, nach der ausdrücklichen Anordnung des Königl. Ministeriums der Geisl. Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. Januar d. J., hiemit Folgendes zur allgemeinen Nachachtung festsetzen:

- 1) In der Regel darf, wie von keinem Objekt des allgemeinen Gymnasial-Unterrichts, so auch von Erlernung des Griechischen kein Scholar dispensirt werden.
- 2) Wo in außerordentlichen Fällen überwiegende Gründe für die Dispensation von Verpflichtung zur Erlernung des Griechischen obwalten, da erwarten wir von Ihnen in jedem einzelnen Falle und unter Anführung der obwaltenden Umstände und Namhaftmachung des Scholaren und des sich für ihn Verwendenden; auch beigefügtem Gutachten, Ihren Antrag auf Dispensation, welchen Sie allemal vier Wochen vor Anfang des Sommer- oder Winter-Halbjahres uns einzureichen haben, wonächst wir nach Maaßgabe der Umstände unsere Genehmigung erteilen oder verweigern werden.

3) Kann

3) Kann der Schüler aber, wenn er auch auf legalem Wege von der Verpflichtung zur Erlernung des Griechischen dispensirt worden ist, und bei dem Abiturienten-Examen dieser Sprache völlig unfundig oder nicht in dem gehörigen Maaße fundig befunden wird, sollte er auch gut in andern Objekten bestehen, doch niemals das Zeugniß der unbedingten Reife und nur höchstens das der bedingten oder Nr. II. erhalten. Es soll überdies, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Königl. genannten Ministeriums die vorgefundene Unkunde der griechischen Sprache und somit der Mangel der zum fruchtbaren Besuche der Universität nöthigen Vorbildung jedesmal deutlich in dem Abiturienten-Zeugnisse, selbst eines auf gesetzmäßige Weise und aus besondern Gründen von Erlernung dieser Sprache dispensirten Schülers ausdrücklich bemerkt werden.

Sie haben diese gesetzlichen Bestimmungen auf das Strengste zu befolgen, wozu wir auch die zu den Abiturienten-Prüfungen geordneten Königl. Kommissarien durch abschriftliche Mittheilung dieser Verfügung verpflichtet haben.

Königsberg, den 2ten März. 1825.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Preußen.

An Vorwärtsk. Wald. Dinter.

den 10. Gymnasial-Direktor Prang.

Mittels Erlasses vom 15ten Juni d. J. wurde von dem Königl. Konsistorium ein Extrakt aus einer Verfügung des hohen Königl. Ministeriums der G. U. und M. Angelegenheiten an das Königl. Konsistorium zu Magdeburg vom 14. April d. J., die Vorbereitung der Gymnasiasten zur Benutzung der philosophischen Vorlesungen auf der Universität betreffend, der Anstalt zugestellt. Es soll hiernach darauf Bedacht genommen werden, in einzelnen Gymnasien, wo es ausführbar ist, die von dem Cyklus des Gymnasialunterrichts bisher ausgeschlossenen philosophischen Vorbereitungsstudien, zunächst namentlich empirische Psychologie und Logik, in den beiden obern Klassen, in jeder zwei Stunden wöchentlich, die am füglichsten dem Unterrichte in der deutschen Sprache und Literatur, so wie in der Mathematik da abzubrechen seien, wo für das Deutsche wöchentlich 3, und für die Mathematik 5 oder gar 6 Lektionen ausgelegt sind,*) wieder anzufangen. Doch hat das Hohe Königl. Ministerium noch eine weitere Instruktion hierüber

zu

*) Bei uns sind in I und II für die Mathematik nur 4, für das Deutsche nur 2 Stunden wöchentlich ausgelegt. Bei einer geringern Stundenzahl wäre das Erforderliche zu leisten unmöglich.

zu verheißen geruhet. Was in dem hiesigen Gymnasium zur Befolgung dieser Anordnung geschehen soll, wird zu seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Bei dem Gymnasium in Danzig findet die Einrichtung statt, daß die Schüler in den 3 obern Klassen angehalten werden, griechische und lateinische Schriftsteller für sich *privatim* nach einem festen Plane zu lesen, und zwar so, daß diese Privatlektüre ergänzend an den Cyklus der öffentlich gelesenen und erklärten Schriftsteller anschließt und unter der Aufsicht und Kontrolle des jedesmaligen Klassen-Ordinarius steht. Diese Einrichtung, über welche das abschriftlich beigeschlossene Promemoria *) das Nähere enthält, ist von dem Königl. Ministerium der Unterrichts- u. Angelegenheiten aus mehreren Gründen

*) Ungen vermist man bei dieser Denkschrift die Angabe der für jeden latein. und griech. Schriftsteller ausgesetzte wöchentliche Stundenahl; wie auch, ob Alterthümer, Mythologie und Metrik in besondern Stunden gelehrt werden, und ob der angegebene Einfluß von Autoren stets unverändert bleibe. Hierdurch würde man in Stand gesetzt seyn, mit Sicherheit Vergleichen anzustellen. Nichts desto weniger müssen wir billig die Danziger Gymnasiasten den hiesigen in Hinsicht des in der Schule und *privatim* zu Leistenden als Muster aufstellen. Denn für die dortigen Primaner enthalten 3 B. des tief sinnigen Tacitus Annalen, die in 2 Jahren ganz gelesen werden, so wenig Schwierigkeiten, daß — 2 Stunden wöchentlich, ohne alle Repetition, für diese Lektüre angenommen — der Lehrer stündlich fünf Kapitel zu ihrem Verständnis bringt. Dieselben lesen binnen 2 Jahren *privatim* Cic. de offic. 3 Bücher, Quæst. Tuscul. 4 Bücher, und 8 Tragödien des Euripides; die Sekundaner unter andern 4 Bücher Herodots, ohne zuvor in der Schule dessen Bekanntschaft gemacht zu haben. Die 3te Klasse wird in eben so langer Zeit mit 14 Büchern von Ovid. Metamm. — nicht nach dem Auszuge von Seidel, doch mit Ausnahme einiger Fabeln — mit Caes. bell. civil. (3 Bücher), mit einigen Büchern des Livius oder Justinus, mit Xenoph. Anabasis (7 Bücher) und mit 5 bis 6 Büchern der Odyssee fertig, während *privatim* gelesen werden: Caes. bell. Gall. (8 Bücher), Ovid. Tristia. (5 B.), selbst — ohne Gefahr — einige Elegien des Tibullus und Propertius; außerdem im Griechischen ein Theil von Jakobs Elementarbuch 2r Ks und von dessen Attica, endlich auch Anacreon. Sollte nun auch, wie es bei einer durchweg Furforischen Lesung wahr scheinlich ist, alles hier noch gebräuchliche schriftliche Uebersetzen des in der Schule Gelesenen wegfallen, so erweckt dennoch die in der Denkschrift nachgewiesene griech. und latein. Lektüre, wenn man sich die gewis nicht fehlende deutsche, vielleicht auch noch französische und englische, ferner die schriftlichen Stilübungen in 3 bis 4 Sprachen, die Vorbereitung und Wiederholung des wissenschaftlichen Unterrichts sammt den betreffenden schriftlichen Arbeiten hinzudenkt, von der Ausdauer und Unverdorrenheit der Danziger Jugend eine um so größere Vorstellung, je mehr Stadt und Gegend zu Zerstreuungen reizen.

den für sehr zweckmäßig anerkannt. Wir beauftragen Sie daher, in Hinsicht der Schüler des Gymnasiums in den 2 und resp. 3 obern Klassen eine ähnliche Einrichtung zu treffen, und das Angeordnete durch das nächste Schulprogramm zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Königsberg, den 30. Juli 1823.

Königl. Preuß. Konsistorium.

Borowski. Hagen. Wald.

Daß eine den Cyklus der öffentlich gelesenen griechischen und römischen Autoren ergänzende Privatlektüre für Schüler besonders der beiden obersten Klassen unentbehrlich ist, leuchtet so sehr von selbst ein, daß es billig befremden müßte, wenn in irgend einem Gymnasium oder Lyceum bisher nichts Aehnliches Statt gefunden hätte. Nichts Aehnliches, sage ich; denn eine völlige Gleichheit ist bei der Verschiedenheit der Ansichten über Wahl und Folge der Autoren, ob in der Schule statarisch oder kursorisch zu lesen, oder ob und wie mit beiden Lesungsarten abzuwechseln sei; desgleichen über das zu beobachtende Verhältniß zwischen den sprachlichen und wissenschaftlichen Lektionen, über die Gränzen der dem Jünglinge in Ansehung seines Privatfleißes zu gestattenden Freiheit nicht zu erwarten, und bei der sehr ungleichen Ausstattung der Gymnasien auch nicht zu verlangen. Anstalten, die nicht für einen hinreichenden Vorrath von Exemplaren der meisten von den Schülern zu lesenden Schriftsteller, und wären es auch nur korrekte Textabdrücke, zu sorgen vermögen, oder die mit wenigern Lehrern besetzt sind, werden es schon allein darum der Gelehrtenschule einer alten Handelsstadt nicht gleich thun können.

Was nun unsre erst seit 12 Jahren in ein Gymnasium umgeschaffene Anstalt betrifft, so sind nicht nur sonst schon die Schüler, besonders der beiden obersten Klassen — obwohl nicht alle mit gleichem Erfolge, wie man auch wohl anderswo erfahren haben wird — angehalten worden, die in der Schule nicht gelesenen Bücher oder sonstigen Abschnitte, wie auch andre, den öffentlich gelesenen dem Zeitalter oder der Gattung nach verwandten Schriftsteller proprio Marte zu lesen, und die schriftlichen Beweise ihres Fleißes zur Durchsicht vorzulegen und Belehrung nachzusuchen: sondern in S. 4. der von dem Königl. Konsistorium zu Königsberg den Klassen-Ordinarien des hiesigen Gymnasiums ertheilten Instruktion wird denselben ausdrücklich zur Pflicht gemacht, auch den Privatfleiß der Schüler in Sprachen und Wissenschaften zu beachten und zur Förderung desselben alles, was in ihren Kräften steht, beizutragen; jedoch wird hinzuge-

fügt,

fügt, daß die Durchsicht und Beurtheilung solcher Privatarbeiten, desgleichen die in dieser Hinsicht nachgesuchte Belehrung Sache desjenigen Lehrers bleibe, dem das betreffende Lehrfach übertragen worden ist.

Welche lateinischen und griechischen Schriftsteller oder welche einzelne Schriften derselben unsre Schüler der 3 obern Klassen in dem nächsten Lehrkursus für sich zu lesen haben, kann ihnen erst bei Eröffnung desselben bekannt gemacht werden, da der für das nächste Schuljahr entworfene Lektionsplan dem Königl. Consistorium vorliegt und erst nach dem Abdrucke dieser Schulnachrichten zurückkommen kann.

2) Ueber Lehrbücher und Lehrmittel.

- a) Empfohlen sind: Zumpt's lat. Gramm. 4e Ausg. Berl. 1824 als Lehrbuch für die obern, der Auszug daraus, ebendas. 1824, für die mittlern und untern Klassen. *) — Naturhistor. Atlas, herausg. von Dr. A. Goldfuß, Düsseldorf bei Arnz et Komp. — Generalkarte von Europa in 4 Blättern und in 1 Bl., von Deutschland und vom Preuß. Staate, angekündigt durch das Magazin für Kunst, Geographie und Musik zu Berlin. **) — Tableaux, die Schlachten und Gefechte des Befreiungskrieges von 1813 und 1814 darstellend, nebst Erläuterung. Berlin, bei Better. — Lithograph. Schulatlas in 26 Blatt. Herausgegeben von R. v. L. Berlin, 1825. — Menzels Geschichte unsrer Zeit, seit dem Tode Friedr. 2. 2 Bde. Berlin, 1824. — Jahrbücher des Preuß. Volksschulwesens. Herausg. von Dr. L. Beckedorf u. Bis jetzt 2 Hefte. — Dorow's Denkmale german. und röm. Zeit in den rheinisch-westphäl. Provinzen. 2r Bd. Berlin, 1825. 4. ***)

b) Ver-

- *) Von der größern Grammatik gebrauchten wir hier schon vor Eingang der Verfügung vom 10. November v. J. die 3te Ausgabe; jetzt ist die 4te in den obern Klassen eingeführt. Schwieriger und nur nach und nach zu bewirken ist die Einführung der kleinern in den untern Klassen, zumal da die Verlags-handlung ihr höchsten Orts gemachtes Anerbieten, durch Ermäßigung des Preises die Einführung zu erleichtern, in ihrem Antwortschreiben auf meine desfallige Anfrage auf die Abnahme gar zu bedeutender Parthien beschränkt.
- **) Hievon haben wir gegen Pränumeration auf 11 Exemplare des Bildnisses Ihrer Königl. Hoheit, der Prinzessin Louise von Preußen, mehre zu erwarten.
- ***) Einige von diesen Werken sind bereits angeschafft, andre bestellt, noch andere mußten unbestellt bleiben, weil die Kasse der Anstalt durch die nicht etatsmäßigen höchst bedeutenden Feuer-, Sozietäts-, Beiträge zu sehr angegriffen ist.

b) Verboten: Kohlranch deutsche Gesch. 1ste bis 5te Ausg. des 1n u. 2n Thls. und 1ste bis 4te Ausg. des 3n Thls.; dagegen ist der Gebrauch der 5n Ausg. des 3n Thl., und die 6e Ausg. des ganzen Werks gestattet.

3. In Abiturienten-Prüfungs-Angelegenheiten.

Wir theilen Ihnen mit, was das hohe Königl. Ministerium in Bezug auf Adspirentes Academiae an alle wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen wohlthätig für die Studien und Wissenschaften verfügt hat. Wir tragen Ihnen, nach dem ausdrücklichen Willen des hohen Königl. Ministerii, auf, von Zeit zu Zeit, jedesmal aber bestimmt halbjährlich die Schüler in den obern und mittlern Klassen des Gymnasii, mit den Bestimmungen dieser Verfügung bekannt zu machen, und kein schickliches Mittel unversucht zu lassen, dem Abgehen noch unreifer Jünglinge auf die Universität soviel als möglich vorzubeugen. Hiernach haben Sie sich genau zu achten. Königsberg, den 8. Juny 1825.

Königl. Preuß. Konsistorium.

In Vorowski, Hagen, Wald, Woide.

den 2c. Direktor Prang zu Gumbinnen.

Die hohe Ministerial-Berordnung lautet wie folgt:

Nach der zeitherigen Erfahrung hat sich in mehreren Provinzen*) der Königl. Staaten mit jedem Jahre die Anzahl derer vermehrt, welche, um sich dem Ernste der Schulstudien in den obern Gymnasialklassen zu entziehen, und die durch das Allerhöchste Edikt vom 12. Oktober 1812 vorgeschriebene Abiturientenprüfung bei den Gymnasien zu umgehen, unreif zur Universität eilen, und wenn sie auch noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse einer gelehrten Schule zu sitzen fähig sind, nichts desto weniger in Folge der ministeriellen Verfügung vom 4. Dezember 1813 von den in den Universitätsstädten errichteten Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zur Prüfung pro immatriculatione und demnächst, auf den Grund des ihnen ertheilten Prüfungszeugnisses, auch bei ganz unzureichenden Kenntnissen zur Immatrikulation zugelassen worden. Damit aber das Allerhöchste

*) unter denen auch Litthauen zu nennen ist. Uns wenigstens fehlt es nicht an Erfahrungen, daß junge Leute sogar schon 6 Monate nach ihrer Veretzung nach Tertia abgegangen sind, und, anderweitig nothdürftig etwas weiter gefördert, nach kurzer Zeit vor die Königl. akademische Prüfungs-Kommission sich zum Examen zu stellen gewagt haben.

höchste Edikt wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler in Kraft erhalten, auch der Zweck dieses Gesetzes, einem nicht genugsam vorbereiteten Besuche der Universität bei der studirenden Jugend vorzubeugen, soviel als möglich erreicht werde, sieht das Ministerium sich veranlaßt, in Bezug auf die dem ebengedachten Allerhöchsten Edikte beigefügte und von des Königs Majestät in allen ihren Theilen bestätigte Instruktion vom 25. Juny 1812 Folgendes zu erklären und anzuordnen.

In §. 4. dieser Instruktion ist das Minimum der Kenntnisse, welches eine Zulassung zur Abiturientenprüfung begründet, angegeben und ausdrücklich bestimmt, daß denjenigen Schülern, die noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse der gelehrten Schule sitzen, das Prüfungszeugniß geradezu versagt werden könne.

Da nun im §. 22. eben dieser Instruktion verordnet ist, daß für die gemischten Prüfungs-Kommissionen eben dieselben Vorschriften in Ansehung der Zulassung zur Prüfung Statt finden sollen, welche den Schul-Prüfungs-Kommissionen in §. 4. gegeben sind: so folgt hieraus, daß die gemischten Prüfungs-Kommissionen, in deren Stelle die jetzigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen getreten sind, nach dem Geiste und Buchstaben der mehrgedachten Instruktion gleichfalls berechtigt sind, allen denjenigen die Zulassung zur Prüfung und soweit auch das Prüfungs-Zeugniß geradezu zu versagen, welche nicht nachzuweisen vermögen, daß sie in einem Hauptfache in der ersten Klasse einer gelehrten Schule geseßen haben, oder doch hätten sitzen können, wenn sie überhaupt oder unmittelbar vorher ein Gymnasium besucht hätten.

Auf den Grund der obigen aus den §§. 4. und 22. der Instruktion vom 25. Juny 1812 folgenden Erklärung wird die Königl. (gemischte) wissenschaftliche Prüfungs-Kommission angewiesen:

- 1) diejenigen inländischen Studirenden, welche ein inländisches Gymnasium besucht haben, und durch ein vom Direktor oder Rektor desselben ausgestelltes Zeugniß nachweisen, daß sie in einem Hauptfache in der ersten Klasse des betreffenden Gymnasii geseßen haben, auf ihre desfallsige Meldung ohne Weiteres zur Prüfung pro immatriculatione zuzulassen;
- 2) mit denjenigen inländischen Studirenden aber, welche, weil sie entweder gar kein inländisches Gymnasium besucht haben, oder schon aus den untern oder mittlern Klassen desselben abgegangen sind, das im Obigen unter No. 1. näher

näher bezeichnete Gymnasial-Zeugniß nicht beizubringen vermögen, ein vorläufiges Tentamen anzustellen, welches lediglich zum Zwecke haben soll, auszumitteln, ob der Examinandus in einem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii sitzen und dem gemäß zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione zugelassen werden könne, oder nicht;

- 3) im bejahenden Falle das eben gedachte vorläufige Tentamen unmittelbar in die förmliche Prüfung pro immatriculatione übergehen zu lassen, und auf den Grund derselben das durch die Instruktion von 25. Juny 1812 gesetzlich vorgeschriebene Prüfungs-Zeugniß auszustellen;
- 4) im verneinenden Falle aber und sobald sich durch das anzustellende vorläufige Tentamen ergeben hat, daß der Examinandus noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii habe sitzen können, ihm die Zulassung zur förmlichen Prüfung pro immatriculatione, und soweit auch das Prüfungs-Zeugniß geradezu zu versagen;
- 5) solchen zur Prüfung pro immatriculatione nicht zugelassenen inländischen Studirenden gegen Erlegung der bisher für das förmliche Prüfungs-Zeugniß zu zahlenden Gebühren auf den Grund des mit ihnen abgehaltenen vorläufigen Tentamens einen Schein auszustellen, welcher aus sagt, daß sie noch in keinem Hauptfache in der ersten Klasse eines Gymnasii sitzen und deshalb noch nicht zur Prüfung pro immatriculatione zugelassen werden können.

Damit indessen solche für höhere wissenschaftliche Studien noch unvorbereiteten Jünglingen der Zutritt zu den inländischen Universitäten nicht unbedingt verschlossen, und besonders denjenigen, welche nicht sowohl zur Vorbereitung auf den Dienst des Staats und der Kirche, als vielmehr zur Verfolgung anderer Lebenszwecke einzelne, für ihren eigenthümlichen Beruf passende Vorlesungen auf inländischen Universitäten zu besuchen wünschen, die Möglichkeit, sich auch auf diese Weise weiter auszubilden, nicht gänzlich abgeschnitten werde: so behält das Ministerium sich vor, in solchen besondern Fällen, nach näherer Prüfung der betreffenden Umstände, auch solchen Jünglingen, die von den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen den bestehenden Gesetzen gemäß, zur Prüfung pro immatriculatione dürfen zugelassen werden, den Besuch einer inländischen Universität, auf eine desfallsige, von ihren Vätern oder Vormündern hierher einzureichende Vor-

stellung, ausnahmsweise zu gestatten, und zu ihrer Examtrikulation unter näheren noch zu bestimmenden Bedingungen eine besondere Erlaubniß zu erteilen.

Das Ministerium erwartet von der Königl. (gemischten) wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, daß sie von jetzt an genau nach den obigen Bestimmungen verfahren, und in allen Fällen, wo der obigen Festsetzung gemäß das angeordnete vorläufige Tentamen eintreten muß, dasselbe auf das zweckmäßigste und gewissenhafteste einrichten werde.

Berlin, den 13. Mai 1825.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An

gez. von Altenstein.

sämmtliche Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen und an die Königl. gemischte Prüfungs-Kommission zu Greifswalde.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. v. M. das bisher bestandene Verbot, die Universität Jena zu besuchen, aufzuheben und den Königl. Unterthanen von nun an wieder zu gestatten geruhet.

Wir machen Ihnen dieses mit der Aufgabe bekannt, diejenigen Abiturienten, die nach Jena zu gehen beabsichtigen, vor den dort vielleicht noch im Geheimen bestehenden Verbindungen ernstlich zu warnen. Königsberg, den 22. Juni 1825.

Königl. Preuß. Konsistorium von Preußen.

An

Borowst.

Wald.

Woide.

den 20. Gymnas. Direktor Prang
zu Gumbinnen.

Um zu verhindern, daß künftig kein Inländer von einer inländischen medizinischen Fakultät die medizinische Doktorwürde erhalte, der nicht auch die einem Doktor der Medizin unentbehrliche, allgemein erforderliche Schulbildung, und namentlich die nöthige Kenntniß und Fertigkeit in der lateinischen Sprache besitzt, sollen nach der darüber am 23. v. M. von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassenen Anordnung vom Ostern 1826 ab zu den Prüfungen Behufs der Erlangung der medizinischen Doktorwürde nur die-

diejenigen Inländer zugelassen werden, die mit den Zeugnissen Nr. I. und II. d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitäts-Studien entweder einer Gymnasial-Prüfungs-Kommission, oder einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission versehen sind, welche Anordnung von derselben Zeit ab auch auf diejenigen Inländer Anwendung findet, die auf einer ausländischen Universität die medizinische Doktorwürde erlangt haben, und von einer inländischen medizinischen Fakultät nostrifizirt zu werden wünschen.

Wir beauftragen Sie zufolge jener Ministerial-Verfügung, von Zeit zu Zeit die Gymnasialisten der beiden obern Klassen mit der obigen Anordnung bekannt zu machen. Königsberg, den 10. August 1825.

Königl. Preuß. Konsistorium.

In Borowski. Hagen. Dinter.

den 10. G. D. Prang 10.

4. Ueber die Einrichtung der Schulprogramme hat das Hohe Königl. Ministerium der Geisrl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Unterrichts-Abtheilung, unter dem 23. Aug. v. J. (die Zufertigung des Königl. Konsistoriums ist vom 9. Septbr. v. J.) Folgendes festgesetzt:

- 1) Zu der jährlichen Prüfung um Ostern oder Michaelis soll durch ein in Quartform gedrucktes Programm eingeladen werden.
- 2) Das Programm soll in der Regel bestehen
 - a) aus einer Abhandlung über einen wissenschaftlichen, dem Berufe eines Schulmannes nicht fremden, ein allgemeines Interesse, mindestens der gebildeten Stände am öffentlichen Unterrichte im Allgemeinen oder an dem Gymnasium insonderheit erweckender Gegenstand, dessen Wahl innerhalb der angegebenen Grenzen der Beurtheilung des Verfassers überlassen bleibt. Statt dieser Abhandlung darf auch eine in dem betreffenden Gymnasium gehaltene Rede, die jenem Zwecke entspricht, oder durch innern Werth sich besonders auszeichnet, abgedruckt werden.
 - b) Aus den Schulnachrichten.
- 3) Die Abhandlung soll, abwechselnd, das eine Jahr in deutscher, das andre in latein. Sprache, nicht bloß von dem Direktor, sondern von sämmtlichen Oberlehrern nach der Reihenfolge verfaßt werden.

4) Der

4) Der 2te Theil, der aus den Schulnachrichten besteht, soll ausschließlich von dem Direktor oder Rektor des Gymnasii, und zwar nur in deutscher Sprache geschrieben werden und folgende Abschnitte enthalten:

A. Allgemeine Lehr- und Disciplinar-Verfassung, nebst Angabe des Ordinarius, der in dem nächst verfloffenen Schuljahre abgehandelten Lehrgegenstände (möglichst kurz) nebst der für jeden Lehrer derselben ausgesetzten wöchentlichen Stundenzahl und den Lehrbüchern. — Außerdem soll dieser Abschnitt alle in dem abgewichenen Schuljahre von dem hohen Königl. Ministerium, dem Königl. Konsistorium und der Lokal-Schulbehörde über innere und äußere Schuldisziplin, Lehrmethode, Lehrobjekte und jede andre Verhältnisse erlassene und vorgeschriebene Verordnungen, dergestalt, daß aus der Darstellung eine vollständige Uebersicht aller diese Gegenstände betreffenden Verordnungen hervorgeht und dem Publikum außerdem die Uebersicht des ganzen Lehrsystems jährlich gegeben wird. Auch etwa ertheilte Belobungen und Anerkennungen des Dienstsefers *ic.* soll dieser Abschnitt aufnehmen.

B. Kurze Chronik des Gymnasiums von dem verfloffenen Schuljahre, deren stehende Artikel sind: Eröffnung des Schuljahres, väterländische Schul- und andre Feste, Nachrichten von Veränderungen im Lehrer- und Beamten- Personale des Gymnasii, etwa einige längere Krankheiten der Lehrer und der für solche Zeit angeordneten Ausshülfe, und außerordentliche Ereignisse.

C. Statistische Uebersicht, enthaltend

- a) die Zahl der Schüler im Ganzen und in jeder Klasse;
- b) Angabe der während des Schuljahres neu aufgenommenen, und der auf die Universität oder zu andern Lehranstalten oder zu andern Berufsarten abgegangenen Schüler;
- c) Stand des Lehrapparats, neue bedeutende Vermehrungen desselben, möglichst kurz, doch mit dankbarer Erwähnung der etwa von patriotischen Wohlthätern gereichten Geschenke;
- d) dankbare Erwähnung der zum Besten des Gymnasii gemachten frommen Stiftungen, und der Unterstützungen, welche die Schüler theils aus öffentlichen, theils aus Privatmitteln im Laufe des Jahres erhalten haben.

D. Zeit

D. Zeit und Ordnung der öffentlichen Prüfung, nebst den Rede- und Deklamationsübungen, Anfang des neuen Lehrkursus und Bekanntmachung der zur Prüfung und Aufnahme neuer Schüler bestimmten Tage.

E. Was die Direktoren oder Rektoren sonst noch für einen solchen öffentlichen Schulbericht Geeignetes, das in keinem der obigen Artikel eine angemessene Stelle findet, vorzutragen wünschen, dürfen sie in der Einleitung oder am Schlusse der Schulnachrichten beibringen.

F. Falls die etatsmäßigen Fonds des Gymnasii zur Bestreitung der Druckkosten nicht ausreichen, so sind dieselben (oder auch nur das daran Fehlende) mittelst eines von dem Königl. Konsistorio näher zu bestimmenden Beitrages von sämtlichen Schülern des Gymnasii aufzubringen.

Nach einer Anordnung des Königl. Hohen Ministerii der G. U. u. M. Angelegenheiten sollen in Zukunft von allen Programmen und Schulschriften, welche die Gymnasien ausgeben werden, Exemplare an alle Gymnasien des ganzen Staats gesendet werden. Sie werden daher auf Veranlassung des Königl. Konsistorii zu K. hiedurch angewiesen, in Zukunft von jeder Schrift dieser Art 120 Exemplare an dasselbe zur weitem Beförderung einzusenden.

Gumbinnen, den 6. April 1825.

Kirchen- und Schul-Kommission der Königl. Regierung.

Reber.

Wagner.

An

den H. G. D. Prang.

5) In Disziplinar-Sachen.

Extrakt

Das Hohe Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat angeordnet:

- 1) daß die Direktoren der Gymnasien auf jede zweckdienliche Weise dahin wirken, den Gymnasialisten die willkürliche Benutzung der Leihbibliotheken zu erschweren und dieselben dadurch unter Kontrolle zu stellen, daß ihnen nur gegen einen Erlaubnißschein ihrer Väter oder des Direktors der betreffenden Schulanstalt Bücher aus Leihbibliotheken verabfolgt, und in diesem Erlaubnißschein die Titel der Bücher jedesmal namhaft gemacht werden.

2) Das

2) Daß bei jedem Gymnasium eine angemessene, aus klassischen deutschen Werken bestehende Schülerbibliothek, welche ausschließlich zu ihrer Privatlektüre zu bestimmen und mit steter sorgfältiger Rücksicht auf diesen Zweck zusammenzusetzen ist, allmählig gegründet werde.

Die Kosten, welche die Anlegung einer solchen Schülerbibliothek verursachen wird, können durch kleine außerordentliche Beiträge, welche von den Schülern bei ihrer Aufnahme, Versetzung oder Entlassung, oder bei andern schicklichen Gelegenheiten zu erheben sind, gedeckt werden u. s. w.

Rönigsberg, den 11. September 1824.

Königl. Preuß. Konsistorium.

An Borowski. Busolt.

den 10. O. D. Prang 10.

In Betreff der Gründung einer Leihbibliothek für unsre Schüler schlug ich vor, den Stamm einer solchen Sammlung auf Kosten der Kasse des Gymnasiums anzuschaffen, die Vermehrung aber durch ein Versetzungs- und Lesegeld zu bewirken. Doch ward nur die Erhebung des Versetzungsgeldes nach den vorgeschlagenen Sätzen genehmiget; daß monatliche Lesegeld solle freiwillig sein. Hiernach soll jeder Schüler zahlen:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1) | bei der Versetzung von VI nach V und von V nach IV | 6 sgr. |
| 2) | = = = = IV = III — — | 8 = |
| 3) | = = = = III = II — — | 10 = |
| 4) | = = = = II = I — — | 12 = |

Auf diesem Wege allein kann die Anstalt natürlich nur nach einer langen Reihe von Jahren zum Besitze einer dem Zwecke genügenden Büchersammlung gelangen.

Extrakt.

In Gemäßheit einer von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei an die Königl. Regierungen vom 8. April d. J. erlassenen Verfügung ist den Besitzern und Vorstehern der Leihbibliotheken die Verabfolgung von Büchern an Gymnasiasten unbedingt verboten, und da hiernach nun die völlige Ausschließung der Gymnasiasten von der Benutzung der Leihbibliotheken erfolgt ist; so bedarf

darf es nicht mehr der früher angeordneten Mitwirkung der Gymnasial-Direktoren bei Beaufsichtigung der Leihbibliotheken. Königsberg, den 30. July 1825.

Königl. Preuß. Konsistorium.

In Frey. Borowski. Buselt. Woide.
den 10. G. D. Prang in G.

Bei einigen Gymnasien ist, wie dem Königl. Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten angezeigt worden, den Schülern zeitlich gestattet, bei der Einführung oder dem Abgange der Lehrer, bei Schulfeierlichkeiten und andern festlichen Veranlassungen öffentliche Aufzüge mit Musik und Fackeln zu halten 2c.

Nach der bisherigen Erfahrung haben solche Festlichkeiten der Schüler, die sich mit ihrem noch gebundenen Verhältnisse wenig vertragen, auf die Aufrechthaltung der Disciplin in den betreffenden Gymnasien einen nachtheiligen Einfluß geäußert und die Schüler zu einem tadelnswerthen studentischen Wesen und zu Unordnungen mancherlei Art verleitet.

In Gemäßheit der hierüber an uns ergangenen Ministerial-Verfügung beauftragen wir Sie daher, dergleichen öffentliche Aufzüge und Festlichkeiten den Schülern gänzlich zu untersagen und solche durchaus nicht zu gestatten.

Königsberg, den 26. July 1825.

Königl. Preuß. Konsistorium.

In Borowski. Hagen. Walb,
den 10. Direktor Prang zu Gumbinnen.

Zweiter Abschnitt.

Chronik des Gymnasiums.

Der Lehrkursus des verfloßenen Schuljahres wurde mit dem 18. Oktober eröffnet.

Das stehende Schulfest, die Feier des Geburtstages Sr. Majestät, unser aller-gnädigsten Königs, wurde in der gewöhnlichen Art durch Redebungen und Chorgesänge begangen. *) Ein 4stimmiger Chorgesang eröffnete die Feier. Hierauf schilderte der erste Ober-

*) So oft dieses vaterländische Freudenfest wiederkehrt, wird von allen Seiten immer von neuer, der Wunsch laut, daß in dem hiesigen Gymnasium ein Saal eingerichtet werden möchte,

Oberlehrer, Herr Schopis, den wechselseitigen Einfluß des Staats und der Wissenschaften auf einander, und schloß mit Segenswünschen für das theure Leben des allverehrten Landesvaters und für das Gedeihen der weisen Veranstaltungen Desselben zur Beglückung Seines ihm mit Liebe treu ergebenen Volks.

Nach einem Zwischengesange sprachen dann in eigenen Reden

- 1) die Primaner: Otto Horn, griechisch, über des Pissistratus Vorzüge und Verdienste um Athen; Gustav Passauer, lateinisch, über den Satz: *ibi bene, ubi patria*; Emil Moldenhawer, deutsch, über die rechte Art, sittliche Größe zu ehren;
- 2) die Sekundaner: Eduard Dobillet über die Nothwendigkeit frühzeitiger Vorbereitung zum Berufe eines Religionslehrers; Heinrich Henke über die deutlichen Spuren der göttlichen Vorsehung in dem Leben großer Männer; beide in deutscher Sprache. Hieran schlossen sich Deklamationen von Schülern aus allen übrigen Klassen. Das Ganze beendigte wieder ein Chorgesang.

Das Lehrerkollegium ist, in Folge der Scheidung der 5ten Klasse in 2 Abtheilungen, *) durch ein neues Mitglied vergrößert worden. Der Kandidat der Theologie, Herr Friedr. Wilh. Lucks aus Insterburg, 24 Jahr alt, in der Anstalt bis zu den Universitätsstudien gebildet, und der erste von den Zöglingen der verehel. litth. Friedensgesellschaft

der außer der ganzen Schulversammlung ein größeres Publikum, als der jetzige, fassen könnte, ohne die Versammelten durch die drückendste Hitze zu erschöpfen und manche zarte Gesundheit zu gefährden. Wer könnte dieses Bedürfnis mehr fühlen, als die Lehrer und namentlich der Vorsteher der Anstalt? Ein Raum von 600 Quadratfuß, der, aus Mangel eines anderweitigen Lokals, zugleich als Lehrzimmer der obersten Klasse benutzt werden muß, als solches aber bei strenger Kälte nicht zu erheizen ist, kann nur nach jedesmaliger unbehaglicher und ruinirender Hinausschaffung der Klassenutensilien die ganze Gymnasialjugend in sich aufnehmen, die aber auch dann noch dicht zusammenschichten muß, und im Sommer durch die Hitze erschläfft wird. Um nun wenigstens einem kleinen Theile des der Anstalt wohlwollenden Publikums Raum zu verschaffen, bin ich genöthigt, die Schüler der untern Klassen insofern sie nicht als Deklamanten oder Sänger zugegen sein müssen, von dem Erscheinen bei der Feier des 3. August eher ab, als dazu anzuhalten, was doch offenbar dem Zwecke des Schulfestes zuwider ist. Nach dem Urtheile sachkundiger Männer wäre in dem übrigens trefflichen Gebäude die Verlängerung des Saales ohne bedeutende Kosten ins Werk zu richten; allein die Sache hat noch eine andere Seite.

*) S. d. Programm von 1824 S. 18. Das erforderliche Lokale ist von der bisherigen Dienstwohnung des 2ten Oberlehrers genommen worden, die demselben mit 40 Rthl. jährlich auf sein Gehalt abgerechnet wurde, und dem nunmehr eine jährliche Wohnungsmiethe von 100 Rthl. aus dem Schulgelde gezahlt wird.

schaft, der angestellt worden ist, wurde mit Genehmigung E. Hohen Königl. Ministerii der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von dem Königl. Konsistorium aus Königsberg, wo er bei dem dortigen Stadtgymnasium als Stundenlehrer sich praktisch vorbereitet hatte, als Hilfslehrer für das philologische und historische Fach mit 400 R. H. Gehalt an das hiesige Gymnasium berufen und am 6. Dezember v. J. eingeführt. Seinen redlichen Eifer belohnt ein unverkennbarer Erfolg.

Der außerordentliche Hilfslehrer für den Gesang, Herr Kantor Hermes, suchte nach und erhielt seine Entlassung Ende Dezember v. J.

Anhaltende Krankheiten sind unter den Lehrern Gottlob! nicht vorgefallen.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Statisische Nachrichten.

I. Ueber die Frequenz und die in Hinsicht derselben sich ereignenden Veränderungen.

1. Anzahl der Schüler

a) beim Anfange des Kursus:

in I.	45
= II.	22
= III.	31
= IV.	33
= V. A. B.	73
= VI.	48

im Ganzen 222

b) am Schlusse des Kursus:

in I.	6
= II.	20
= III.	29
= IV.	29
= V. A. B.	86
= VI.	48

im Ganzen 218

2. Requirirt sind seit Michaelis v. J.

Joh. Siegfr. Schon aus Theerbude. II. *) — Ludw. Girod aus adl. Bialla. II. — Carl Ludwig Gnodt aus Rastenburg. IV. — Gust. Lindt aus Goldap. IV. — Gust. Conrad Busolt aus Stallupönen. V. — Alex. Szittnick aus Königsberg. V. — Joh. Bischoff aus Noruschtschen. V. — Carl Burchard aus Rieselkehmen. V. — Jul. Settegast aus Verschallen. V. — Gust. Nast aus Gumbinnen. VI. — Franz Ehmer aus Gumbinnen. VI. — Carl Vogiebel aus Gumbinnen. VI. — August Fendler aus Gumbinnen. VI. — August Steppuhn aus Gumbinnen. VI.

*) Die römische Ziffer bedeutet die Klasse, in welche sie aufgenommen sind.

Gumbinnen. VI. — Alex. Lambrücker aus Droosten. VI. — Carl Gust. Kelsner aus Beynühnen. VI. — Gottl. Wlke aus Ezychen. VI. — Leop. Müller aus Wilkallen. VI. — Carl Bischoff aus Noruschatzchen. VI. — Friedr. Wolff aus Stallupönen. VI. — Wilh. Reiner aus Lasdehnen. VI. — Carl Dickhäuser aus Gumbinnen. VI. — Joh. Zenthöfer aus Gumbinnen. VI. — Heintr. Dobillet aus Gumbinnen. VI. — Egbert Prang aus Gumbinnen. VI. — Carl v. Keler aus Braunsberg. VI. — Franz Hecht aus Lasdehnen. VI. — Ed. Hecht aus Lasdehnen. VI. — Ferd. v. Young aus Gumbinnen. VI. — Alexander Meisner aus Schwarpeln. VI. — Gustav v. Gohkow aus Lapiau. VI.

3. Abgegangene Schüler.

A) Zur Universität entlassen:

a) zu Ostern d. J.

- 1) Carl Mor. Günther aus Plock, Stipendiat der litth. Friedensgesellschaft, 20½ Jahr alt, 5½ Jahr in der Anstalt, 2½ Jahr in I, mit No. 2. nach Königsberg. Er erklärte bei seinem Abgange, sich der Philologie widmen zu wollen.
- 2) Carl Ludw. Poffern aus Wicztyten, 20½ Jahr alt, 8½ Jahr im Gymnasium, 2½ Jahr in I, mit No. 2. nach Königsberg, um dort die Arzneikunde zu studiren.

b) Jetzt werden entlassen, und zwar sämmtlich mit No. 2.:

- 1) Franz Otto Horn aus Ruß, 18 Jahr alt, 8¼ Jahr in der Anstalt, 2 Jahr in I. Er will in Königsberg Theologie studiren.
- 2) Aug. Jul. Siegfried aus Plicken, 19 Jahr alt, 8 Jahr in der Schule, 2 Jahr in I. Er ist gesonnen, in Königsberg die Rechte zu studiren.
- 3) Friedr. Wilh. Stempel aus Heinrichswalde, 27¼ Jahr alt, 4¼ Jahr im Gymnasium, 2 Jahr in I. Er hatte bereits 4½ Jahre als Elementarlehrer an der Stadtschule zu Stallupönen gearbeitet, als er sich noch entschloß, durch einen Gymnasial-Kursus zu den akademischen Studien überzugehen. Der Edelmuth einiger Menschenfreunde setzte ihn in Stand, seinen Vorsatz auszuführen. Er gedenkt in Königsberg Theologie zu studiren.
- 4) Friedr. Gust. Jul. Passauer aus Launicken, 20 Jahr alt, 3 Jahr in der Anstalt, 2 Jahr in I. Er wird in Königsberg die Rechte studiren.
- 5) Ernst Wilhelm Pleiser aus Kiauten, 17½ Jahr alt, 9 Jahr im Gymnasium, 2 Jahr in I. Er gedenkt in Königsberg die Rechte zu studiren.

B) Zu

B) Zu verschiedenen Berufsarten, oder in andere Gymnasien, einige auch, um nach Verlauf der gesetzmäßigen Zeit von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission in Königsberg sich tentiren und examiniren zu lassen:

- a) aus I. Carl Ludwig Hassenstein aus Kalleringken, 24 Jahr alt, fast 5 Jahr in der Anstalt, $\frac{1}{2}$ Jahr in I. — Jul. Müller aus Bialystock, 20 Jahr alt, 2 Jahr im Gymn., $\frac{1}{2}$ Jahr in I.
- b) aus II Ferd. Lindner aus Gumbinnen, 19 Jahr alt, $6\frac{1}{2}$ Jahr im Gymnasium, $1\frac{1}{2}$ Jahr in II. — Joh. Schon aus Theerbude, 19 Jahr alt, 10 Monate im Gymnasium.
- c) aus III: Joh. Meyer aus Georgenburg. — Gust. Uhe aus Berlin, (ohne Abschied). — Jul. Wos aus Malwischken.
- d) aus IV.: Mor. Urban aus Sperrwatten bei Heilsberg. — Ferd. Lambrücker aus Gumbinnen. — Ludwig v. Buchholz aus Abscheningken.
- e) aus V.: Heinr. Schneider aus Gumbinnen. — Ferd. Krafft bezgl. — Joh. Specovius aus Steinbach (ohne Abschied). — Gustav Tolckmitt aus Jonasthal, ein hoffnungsvoller Knabe, gestorben. — Louis Schlic aus Gronowken (ohne Abschied). — Leop. Reimann aus Gumbinnen. — Joh. Zenthöfer aus Gumbinnen. — Wilhelm Holder aus Gumbinnen. — Hermann Zieser aus Gumbinnen. — Carl Dettloff aus Gumbinnen. — Herm. Kopp aus Stallupönen. — Alex. Sztitnick aus Königsberg.

II. Stand des Lehrapparats.

1. Die Bibliothek. Ueber die Entstehung und Vermehrung derselben ist in den beiden vorigen Programmen das Nöthige mitgetheilt worden. Sie war bisher mit dem physikalischen Apparate zusammen auf ein schmales Kabinet beschränkt; aber im Laufe des Jahres ist sie mit höherer Genehmigung von demselben getrennt und in ein Zimmer der frühern Dienstwohnung des 2ten Oberlehrers verlegt worden.

Die laut S. 23. des vor. Programms vorgeschlagene Erhöhung der in dem Etat zur Vermehrung der Bibliothek ausgeworfenen Summe von 80 auf 100 Rthlr. jährlich ist höchsten Orts genehmiget worden.

Der gegenwärtige Stand der Bibliothek ist folgender:

Benennung der Fächer.	Anzahl der	
	Werke.	Bände.
1. Encyclopädische und einleitende Schriften	31	45
2. Alte Literatur. Lexikalische und grammatische Schriften.		
a) Morgenländische Sprachen	9	9
b) Griech. Sprache	45	67
c) latein. Sprache	36	48
3. Griech. Klassiker, Uebersetzungen und Erläuterungsschriften	152	211
4. Röm. Klassiker, Uebersetzungen und Erläut. = Schr.	109	164
5. Metrik	4	5
6. Mythologie	4	7
7. Alterthümer	28	42
8. Philologisch = kritische Schriften	11	24
9. Deutsche Sprache und Literatur	32	47
10. Seltne Wissenschaften	27	51
11. Historische Schriften	116	367
12. Länder- und Völkerkunde	17	33
13. Theologie	33	75
14. Philosophie	37	42
15. Pädagogik	81	165
16. Mathematik	40	59
17. Naturwissenschaften	32	111
18. Vermischte Schriften	27	104
19. Literatur = Zeitungen	—	57
Zusammen	873	1733

Aus obiger Uebersicht geht hervor, daß die allermeisten Fächer noch sehr schwach besetzt sind, und daß insbesondere für die römische Literatur, für Alterthumskunde, Mythologie, Metrik und Philosophie noch sehr viel zu thun übrig ist. Ein außerordentlicher Zuwachs ist daher um so mehr zu wünschen, je weniger Gelegenheit in einer von dem Mittelpunkte der Literatur so weit entlegenen Provinzialstadt der Lehrer hat, sich ein oder das andre kostspielige (besonders philologische) Werk auf anderm Wege zu verschaffen.

Dankbare Erwähnung verdient es, daß Herr Bau=Inspektor Regge zu Stallupden gegen einige ihm zu besorgende Lehrbücher, deren er zu einem edeln Zwecke bedarf, der hiesigen Gymnasialbibliothek das nachbenannte antiquarische Kupferwerk überlassen oder beinahe geschenkt hat: Abbildungen der Gemälde und Alterthümer, welche seit 1738 sowohl in der verschütteten Stadt Herculaneum, als auch in den umliegenden Gegenden an

an das Licht gebracht worden, nebst ihrer Erklärung. Von G. C. Allan. 2e Aufl. Augsb. 1793 f. 7 Bde. fol.

2. Der physikalische Apparat und das Mineralienkabinet. Zum Erstern ist aus dem betreffenden Etatstitel ein sorgfältig gearbeiteter Barometer mit messingener Skale und einem Nonius, wie auch ein Saccharometer hinzugekommen; das letztere ist noch in dem S. 30. des Progr. von 1823 angegebenen Zustande.

Die verehrliche lithauische Friedensgesellschaft hat in dem abgelaufenen Schuljahre 6 Stipendiaten auf dem hiesigen Gymnasium unterhalten, und einem Erspektanten Freisbücher gegeben. Außerdem sind einige hilfbedürftige Schüler von Menschenfreunden durch Freitsche unterstützt worden.

Zu der bevorstehenden Prüfung aller Klassen des Gymnasiums lade ich hiedurch ehrerbietigst und ergebenst ein den Hochverehrten Herrn Chef-Präsidenten, die verehrten Herren Direktoren und Mitglieder E. hiesigen Königl. Regierung, die resp. Eltern und Pfleger der Gymnasiasten, wie auch alle Freunde des öffentlichen Unterrichts.

Ordnung des Examen.

Freitag, den 30sten September Vormittags von 8 Uhr.

Chorgesang.

I. PRIMA.

- 1) Tacit. Annal. Prang.
- 2) Plat. de republ. Hr. D. L. Petrenz.
- 3) Sophocles. Hr. Ob. L. Schopis.
- 4) Geschichte. Hr. Ob. L. Dr. Lünemann.
- 5) Physik. Hr. Ob. L. Schopis.

II. SECUNDA.

- 1) Livius. Hr. Ob. L. Petrenz.
- 2) Hom. Ilias. Hr. Ob. L. Dr. Lünemann.
- 3) Mathematik. Hr. Ob. L. Schopis.
- 4) Rhetorik. Hr. Rüsner.
- 5) Geschichte. Hr. Ob. L. Dr. Lünemann.
- 6) Physik. Derselbe.

Entlassung der Abituranten, von denen Passauer für sich und die Mitabgehenden von der Anstalt Abschied nimmt. Der Primaner von Busch wird den Abgehenden zu der neuen und wichtigen Laufbahn ihres Lebens Glück wünschen.

Chorgesang.

Freitag, den 30sten September Nachmittags von 2 Uhr.

Chorgesang.

I. TERTIA.

- 1) Religion. Hr. Rüsner.
- 2) Julius Caesar de bell. civil. Herr Lehmann.
- 3) Griechisch. Jakobs Elem.-Buch 2r Bd. Hr. Rüsner.
- 4) Ovid. Metam. Hr. Lehmann.
- 5) Botanik. Derselbe.
- 6) Geschichte. Hr. Rüsner.

Der Tertianer Passauer deklamirt: das Selbstbewußtseyn, von Heydenreich.

II. QUARTA.

- 1) Phaedrus. Hr. Lehmann.
- 2) Griechisch. Jakobs Elem.-Buch. 1r Bd. Herr Lucks.
- 3) Mathematik. Hr. Rüsner.
- 4) Geographie. Hr. Brunkow.
- 5) Systemat. Naturbeschreibung. Hr. Lehmann.

Die Quartaner Stier und Holder werden deklamiren.

Wäh-

Während der Prüfung liegen die Probefchriften und Probezeichnungen zur Ansicht vor.

Chorgesang.

Sonntag, den 1. Oktober Vormittags von 8 Uhr.

I. QUINTA A. B. Religion. Herr Lucké.

III. QUINTA. B.

II. QUINTA A.

1) Latein. Neuß. Elem.-Buch. 1r Kß.

1) Latein. Neuß Elem.-Buch. 1r Kß. Hr. Guttmann.

Herr Lucké.

2) Geometrie. Hr. Mauerhoff.

2) Rechnen. Hr. Mauerhoff.

3) Rechnen. Derselbe.

3) Geschichte. Hr. Lucké.

4) Geschichte. Hr. Lucké.

4) Deutsche Sprachlehre. Hr. Guttmann.

Die Quintaner Reuter 1., Busolt, von Sanden und Zacher 1. werden deklamiren.

VI. S E X T A.

1) Biblische Geschichte. Hr. Lehmann.

2) Rechnen. Hr. Mauerhoff.

3) Deutsche Sprachlehre. Hr. Brunkow.

4) Latein. Hr. Guttmann.

5) Geographie. Hr. Mauerhoff.

Die Sextaner Wolff und Vartsch 1. werden deklamiren.

Während der Prüfung liegen die Probefchriften und Probezeichnungen beider Klassen zur Ansicht vor.

Chorgesang.

Der neue Lehrgang beginnt mit dem 17ten Oktober. — Die resp. Eltern oder Vormünder, die ihre Söhne oder Mündel in das hiesige Gymnasium aufnehmen lassen wollen, ersuche ich, dieselben den 14. und 15. Oktober d. J. von 10 Uhr Morgens ab zur Prüfung zu stellen.

03850